Besteuerung und Geldentwertung

Von Arthur Cohen





Duncker & Humblot reprints

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilifierungsfrage.

Im Auftrage des Vereins veranstaltet von Rarl Diehl und Felix Somary.

168. **Band**.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.

Berausgegeben von Walther Lot.

3 weiter Teil. Befteuerung und Geldentwertung.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1924

Besteuerung und Geldentwertung.

Von

Arthur Cohen.



Verlag von Dunder & Sumblot. München und Leipzig 1924. Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis.

	2 y	Seite
	Erster Abschnitt.	Sette
I.	Einleitung. Das Thema	1
II.	1. Bewertungsgrundfage. 2. Gelbichleier. 3. Revision ber Steuertarife .	2
III.	Anpassung der Steuern an die Geldentwertung. Amphitropische Stellung bes Staates? Berschiedene Wirkung der Gelbentwertung auf die Wirtsschaftskreise und Gründe hiervon. Anwendung auf den Staat. Statistischer	
	Nachweis	5
	Geschichte. Andere Staaten	7
ν.	Maßnahmen der Anpassung des Steuerwesens an die Gelbentwertung. 1. Zuschläge. 2. Naturalisation von Geldsteuern. 3. Mobilisierung der inneren Auswandsteuern. 4. Balorisation der Jölle. 5. Devintulation der Katastersteuern. 6. Belozitierung: Ermächtigungsgeses, Maßnahmen gegen "Steuersabotage". 7. Borauszahlungen. 8. "Aus der Quelle schöpfen". Objektivierung. 9. Goldmarkrechnung. 10. Goldtarisierung. 11. Steuerantizipation	
vī	Gegengründe. 1. Opportunistische Gründe. a) Allgemeine Erwägungen.	ð
٧1.	b) Der Charakter der Gelbentwertung. c) Mark = Mark. d) Gefahr für den Preisabbau. e) Der Gelbentwertungsmaßskab. 2. Prinzipielle Gründe. a) Der Nennwertbefehl. b) Gefahr der Diskreditierung der	
	Währung. c) Boraussehung: Allgemeine Goldmarkrechnung. d) Teil-	
	ausschnitt ober Mittel gegen Inflation? e) Politische Erwägungen.	
	f) Das "Hegeneinmaleins"	
	3weiter Abschnitt.	
VII	Amftellung bes Steuerwesens auf die Goldmarkrechnung. Steuer-	
V 11.	aufwertung. Zweite Steuernotverordnung: Abschlufzahlung 1923, Boraus- zahlungen 1924	
VIII.	Die Befteuerung der Inflationagewinne. Begriff. Dritte Steuernotver-	
	ordnung. Der Borichlag im Gutachten der Sachverftändigen der Repto	
IX.	Wirtung der Anpaffung der Besteuerung an die Geldentwertung in	
	finanzieller Beziehung. Der Haushaltplan 1924. Die Steuereinnahmen.	
v	Die Dekabenausweise. Ergebnis	29
Λ.	Rapital- und Areditfrage. Aritif der Bestimmungen über die Abschluß-	
	zahlung auf Einkommensteuer 1923. Sonstige Klagen	
XI.	Wirkung auf Finanzberwaltung und Rassabienst	
	Dritter Abschnitt.	
XII	Der Realwert der Steuern und ihr Leidensweg. Die Gegenmaßnahmen	
	und ihre Bedeutung	
XIII.	Ergebniffe für die Steuerpolitit. Der Staat und die Inflation. Gelb-	
-	politit und Steuerpolitit. Beurteilung ber Gegenmagnahmen. Die	
	Steuergrundfage der Berechtigfeit und der Beweglichkeit. Ergebniffe für	
	die Steuertheorie. Ergebniffe für die Finanzverwaltung. Steuerwesen	
	und Wirtschaftsverfassung	40

Erster Abschnitt 1.

I.

Als ich in der Sitzung des Unterausschusses für Finanzwissenschaft vom 10. Oktober 1922 schriftlich den Antrag stellte, das Thema "Besteuerung und Geldentwertung" zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen, hatte man noch nicht begonnen, die Forderung, daß der Staat sein Steuerwesen der Geldentwertung anpassen solle, zu verwirklichen. Das Reich verhielt sich ablehnend, die Öffentlichkeit gleichsgültig gegen diese Forderung. Aber auch später glückte es lange nicht, eine Einigung herzustellen, weder über das Maß noch über das Ziel. Das Reich suchte mit dem Eiser des Reuigen Versäumtes nachzuholen; die Steuerpflichtigen beklagten sich zum Teil über den nach ihrer Anssicht bedenklichen Rhhthmus des Vesteuerungsfortschrittes, zum Teil zweiselten sie am Ersolg im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Lage. Es ist daher nicht zwecklos, darzulegen, warum es so kommen mußte, den Weg der Entwicklung zu versolgen und die Gründe für und wider auf ihre Verechtigung zu prüfen.

Zunächst könnte das Thema selbst beanstandet und behauptet werden, daß die Frage falsch gestellt sei, denn indem das Steuerwesen in Beziehung zur Geldentwertung gebracht werde, werde eine "Geldentwertung" als bestehend angenommen, was gar nicht unangreisbar sei; denn in Wirklichkeit sei nur ein Teil unseres Geldes (hier im Sinne von Währung genommen) entwertet, nämlich das Papiergeld; ferner müsse, wenn Geldentwertung behauptet werde, vor allem nachs gewiesen werden, daß das Geld, insbesondere das Papiergeld, einen

¹ Der erste Abschnitt enthält bas Referat, bas ich am 16. Oktober 1923 in Berlin in ber Sitzung bes Unterausschusses für Finanzwissenschaft gehalten habe, auf die Gegenwart eingestellt, durch Anmerkungen erweitert. Der zweite Abschnitt behandelt die seitdem eingetretenen Beränderungen der Lage und ihre Wirkungen. Der dritte kurze Abschnitt bringt allgemeine Schlufiolgerungen in Form von Leitsätzen.

² Loh in Schriften Bb. 164 I, Balutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschsland, S. 116: "Es war fast, als ob die Papierwirtschaft, welche beharrlich öffiziös mit dem irreführenden Namen "Gelbentwertung" gekennzeichnet wird...." Schriften 168 II.

Wert habe, haben könne, was bekanntlich nicht von allen Geldtheorestikern zugegeben wird. Nun haben wir keinen Anlaß, hier auf so diffizile Fragen einzugehen. Wir sagen einsach: Der Ausdruck hat sich allgemein eingebürgert; es ist schwer, einen anderen gebräuchlichen Ausdruck für dieselbe Erscheinung zu sinden; es besteht keine Mögslichkeit eines Mißberständnisses, wenn man sich vorher auf eine solche reservatio mentalis geeinigt hat.

Wir nehmen also an, daß eine Geldentwertung stattgefunden hat, gehen aber auf die Ursachen derselben nicht weiter ein, als es für uns nötig ist; denn auch hierbei würden wir gezwungen, gegen Drahtbershaue in einer Richtung vorzugehen, die nicht die unsere ist.

II.

Das Thema "Besteuerung und Gelbentwertung" ist kein einheitliches, sondern die Gelbentwertung gibt zu mehreren steuerpolitischen Fragen Anlaß.

- 1. Schwankender Geldwert kann dazu führen, die Bewertungs= grundfäte (Bermögenssteuer) zu ändern. Insbesondere taucht die Frage auf, ob die Geldentwertung zu den "ungewöhnlichen Berhältniffen" im Sinne von Abgabenordnung § 138 zu rechnen ift. Bei den Reichs= tagsverhandlungen zum Notopfergeset wurde wiederholt von der Reichsfinanzleitung (Sten. Ber. S. 3970 und 4002) die Ansicht bertreten, daß die derzeitigen Werte der einzelnen Betriebsbermögens= bestandteile nicht der Beranlagung zugrunde gelegt werden dürften, weil sie auf ungewöhnliche Verhältnisse zurückzuführen seien. Zimmer= mann in seinem Rommentar zum Ginkommensteuergeset § 33 a, Note 4 Abs. 7, dem ich dieses Zitat entnehme, zieht hieraus den Schluß, daß "nicht die augenblicklichen Preise, die bei Berkauf der Gegenstände erzielt werden können, als gemeiner Wert angenommen werden sollen", betont aber die Schwierigkeit, einen anderen Anhalt für die Wert= festsetzung zu finden. Die Geldentwertung war noch nicht so weit fort= geschritten wie später, sie wurde vielsach für vorübergehend gehalten. Aber wenn auch das deutsche Geld kein gutes, brauchbares Wertmaß mehr war, so war es doch Wertmag im Inlandsverkehr geblieben, das Reich mußte sich bei seiner Ausgabenwirtschaft diesem Wertmaß fügen und hätte daher keinen Grund gehabt, es bei feiner Einnahme= wirtschaft zugunsten der Steuerpflichtigen preiszugeben.
 - 2. hat hier der Staat zu seinem Nachteil gefehlt, so stößt man

auch auf Fälle, daß der Staat dadurch, daß er den wahren Charakter der Wertbewegung verkennt, den Steuerpflichtigen Unrecht zufügt.

- a) Durch inflation entsteht leicht der Anschein einer Vermögenssmehrung; die Fatamorgana der Inflation täuscht dem Staate ein Steuerobjekt vor, wo keins ist [Kriegsabgabe in der Form der Vermögenszuwachssteuer 1; Wertzuwachssteuer vom Grundbesit; Einskommensteuergeset § 32, 33: "Unterschied im Stand und Wert der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betrieb dienenden Gebäude mit Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Wirtschaftsjahres gegenüber deren Stand und Wert am Ansange desselben"]. Nur teilweise und zögernd hat das Reich seinen Frrtum berichtigt: Vermögenszuwachssteuergeset vom 8. April 1922 § 5 II, Einkommensteuergeset § 33a III, Anderung der Kormativbestimmungen über die Wertzuwachssteuer.
- b) Die im Einkommensteuergeset im Interesse der Kapitalerhaltung getroffenen Bestimmungen (§ 13 Ziff. 1: "Abschreibungen") erwiesen sich angesichts der ins Riesenhafte steigenden Erneuerungsreserben (Werkerhaltungskonten) als ungenügend; daher § 59a (Fassung bom 24. März 1921), jest § 33 b (Fassung des "Gelbentwertungsgeseles").
- c) Bei der eigentlichen Kriegsgewinnsteuer (Erwerbsgesellschaften) wurde nicht genügend berücksichtigt, daß im Kriegsgewinn zum großen Teil reiner Inflationsgewinn enthalten war, der nicht ohne weiteres zum Friedensgewinn in Beziehung gesetzt werden kann.
- d) Die Belastung des Spekulationsgewinns mit Einkommensteuer (auch bei nicht gewerbsmäßiger Spekulation) berücksichtigt in Zeiten der Geldentwertung zu wenig, daß Spekulationsgewinn nur als Preise differenz definiert werden kann, und daß die Preise verschiedener Zeitspunkte bei Geldentwertung nicht miteinander verglichen werden können. So konnte der Fall eintreten, daß ein "Spekulationsgewinn" zu versteuern war, wo der Steuerpflichtige in wertbeständigem Geld gemessen einen Berlust erlitten hatte.

Wir können das ad 2 Gesagte in die Formel fassen: Die Geldentswertung kann dem Staat den Anschein von Steuerobjekten oder einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit vortäuschen. Der Staat sieht durch den Geldschleier Steuerobjekte oder steuerliche Leistungsfähigkeit,

¹ Bgl. Struß in "Steuer und Wirtschaft" (Berlag Heß), II, 9 vom September 1923, S. 819 f. — In "Steuer und Wirtschaft im Zeichen ber Gelbentwertung", 1923 S. 41 erklärt aber Struß "Bermögensminderverluststeuern" für gerechtsertigt.

wo keine solchen vorhanden sind, zum Beispiel er sieht einen Vermögenszuwachs, wo kein solcher ist, sondern nur Geldinflation des Vermögens (Vermögensberwässerwässerwasserwässerwässerwässerwässerwässerwässerwässerwässerwässerwässer Gewinn einen wirklichen Gewinn.

3. Noch eine Aufgabe erwächst dem Staat durch die Geldent= wertung zugunsten der Steuerpflichtigen dadurch, daß es fich als not= wendig erweist, die Steuertarife jeweils nach dem Stande des Beldwertes zu revidieren. Bum Beispiel bei der Einkommensteuer muß die Einkommenstufe, für die der niedrigste Sat gilt, und muffen die Anstoßpunkte für die übrigen Steuerfage erhöht werden, so daß auch die Ginkommenstufe für den höchsten Sat sich erhöht. Eine solche Tarifrevision hat für die Einkommensteuer öfters stattgefunden, eine allgemeine Steuertarifrevision in diesem Sinne wurde im sogenannten "Geldentwertungsgeset" (Geset über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923) vorgenommen. Ernst Günther im Finanzarchiv 40/1, 1923 behauptet, anscheinend mit Recht, daß bei der Revision des Einkommensteuertarifs nicht rationell verfahren worden ist, das heißt weder logisch noch mathematisch richtig, sondern mehr nach dem blogen Augenmaß, und die von Günther aufgewiesenen Unregelmäßigkeiten und Sonderbarkeiten der Einkommensteuertarise sind in der Tat auffallend. Die Revision erfolgte ferner nur zögernd und ungenügend. Günther führt dies darauf zurück (S. 5), daß sich "die entscheidenden Stellen durch große absolute Bahlen haben blenden lassen. Bei den Verhandlungen im Reichstage wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß der Dezembertarif 1922, indem er die Grenze, von der ab die Höchstbelastung einsett, von bisher 3 Millionen auf künftig 18 Millionen hinauffette, den Millionären, den Reichsten der Reichen, ganz ungerechtfertigte Gewinne brächte" 1. Um die beständige Revision des Einkommensteuertarifs bei Geldentwertung unnötig zu machen und dem Einkommensteuertarif eine rationelle Grundlage zu geben, konftruiert Bunther einen "ftabilifierten Ginkommenfteuertarif", den er auf einem "durchschnittlichen Arbeitslohn" aufbaut 2.

¹ Bgl. auch Jaftrow in "Deutschland und Frankreich", herausgegeben von Ruczynsti, 1924, S. 38.

² Ein stabiler Einkommensteuertarif wurde in Österreich am 20. Dezember 1921 eingeführt; siehe Gerloff, "Steuerwirtschaft und Steuerrecht im Zeichen ber Gelbeentwertung", 1923, S. 18.

III.

Bon den Fragen, die innerhalb unseres Themas liegen, ist aber doch die wichtigste die Frage, ob der Staat aus der Geldentwertung die Folgerung ziehen foll, seine Steuern zu erhöhen, also sein Steuerwesen der Geldentwertung zu seinen Gunften anzubassen, etwa wie der Raufmann seine Preise der Geldentwertung anpaßt. Hierbei stoßen wir gleich auf den Unterschied, daß der Kaufmann die Geldentwertung als etwas Ge= gebenes vorfindet, mährend der Staat ja felbst der schuldig-unschuldige Urheber der Geldentwertung ist. Das Reich deckte den Fehlbetrag im Haushalt hauptfächlich durch Aufnahme schwebender Schulden bei der Reichsbank, die zu diesem Zwecke unter Sanktion des Reiches uneinlös= liche Noten ausgab. Die Noten find im wesentlichen durch Schuldtitel (diskontable Schatanweisungen) gedeckt, die das Reich der Reichsbank aushändigte und bei Verfall prolongierte bzw. durch neue ersette. Die Banknoten stellen zusätzliche Kaufkraft dar, es entsteht Inflation und Geldentwertung. Die Rehrseite der Geldentwertung ist Steigerung der Warenpreise (mit Einschluß der Ware Arbeit). Dadurch steigen die Ausgaben des Reiches, und nun tritt an das Reich die Aufgabe heran, feine Einnahmen zu vergrößern, insbesondere (nach dem "Grundsat der Zulänglichkeit") die Steuern zu erhöhen. So sieht das Problem in der Tat höchst einfach aus! Der Privatmann, der infolge der Geldent= wertung höhere Ausgaben hat, trachtet doch auch darnach, seine Gin= nahmen zu erhöhen. Er nimmt das Paviergeld zwar an, sucht sich aber für seine Qualitätsberschlechterung dadurch schadlos zu halten, daß er größere Quantitäten verlangt. Der Berkehr ift "amphitropisch". In der Amphitropie des Berkehrs sieht Knapp ein Hauptargument gegen die Verwerfung des Papiergeldes 1. Auch die Stellung des Staates im Berkehr ist amphitropisch. Er erfüllt seine Aufgaben und erhebt von den seiner Gewalt Unterworfenen zwangsweise Abgaben. Mit dieser volltönenden Aussage, die die Auffassung nahelegt, daß es dem Staat ein leichtes sein muß, seine amphitropische Stellung zu wahren, steht der tatfächliche Zustand in Zeiten der Geldentwertung in kraffestem Widerspruch.

Die Wirkung der Geldentwertung auf die Wirtschaftssubjekte ist

¹ Staatlice Theorie des Geldes, § 3: "Der Cinwand des Laien gegen Zahlungs» mittel, wie das viel verschrieene uneinlösliche Papiergeld, beruht mit auf dem Jrrtum, daß er seine Stellung im wirtschaftlichen Verkehr monotropisch auffaßt" (statt amphitropisch).

verschieden. Es gibt Wirtschaftskreise, bei denen sich im Falle von Geldentwertung zuerst der Preis der Erzeugnisse erhöht und erst dann die Produktionskosten steigen. In dieser Lage war die Rüstungsindustrie im Kriege. Bei anderen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgruppen ist das Umgekehrte der Fall: Zuerst erhöhen sich die Produktionskosten, und erst dann ist es möglich, den Preis der Erzeugnisse in die Höhe zu sehen. Bei ersteren ist der Preis der Produkte voran, die Produktionskosten folgen, zum Teil unvollständig; bei letzteren hinkt der Preis der Produkte nach und bleibt leicht überhaupt hinter den Produktionskosten zurück.

Diese Verschiedenheit rührt zum Teil von der Verschiedenheit der Märkte mit ihren svezifischen Bedingungen her (Weltmarkt und Binnenmarkt; Arbeitsmarkt; Markt der nicht beliebig vermehrbaren Güter — Terrainmarkt; Kapitalmarkt), zum Teil von der Verschiedenheit des Berkehrsrechtes. Der Berkehr ist zum Teil gebunden, sei es durch Bertrag (langfriftige Berträge der Interessenten, wie Lieferungsvertrag, Lohntarife), sei es durch den Zwang einer Autorität (die Söchstpreise, überhaupt viele Bestandteile der Zwangswirtschaft; aber auch große Gebiete der Staatswirtschaft, die Gehaltsordnung, Post= und Gisen= bahntarife gehören hierher). Besonders aber die zwangsgemeinwirt= schaftlichen Einnahmen des Staates (Gebühren, Steuern) find autoritativ in Gesetzen festgelegt und können nur langsam und unter über= windung technischer Schwierigkeiten, politischer Sindernisse erhöht werden. Während daher die Ausgaben der Gemeinwirtschaften bei Geld= entwertung rasch und stark ansteigen, bleiben die Einnahmen (Berkehrs-, Gebühren=, Steuertarif) lange Zeit im wesentlichen die gleichen wie borher, oder sie steigen wenigstens nicht entsprechend den Ausgaben 2.

¹ Interessant ist ein Schema über die verschiedenen Grade der Auswirkung der Gelbentwertung bei den verschiedenen Warengattungen, das in den Vereinigten Staaten in dem Sezessionskriege aufgestellt worden ist (die Zissern sind die Preise, ausgedrückt in Prozenten der Vorkriegspreise): Kopfarbeit 110, gemeine Arbeit 120, Kunsthandwerk 130, Grund und Boden 140, Handwerksprodukte 150, Industrieprodukte 160, Rohstoffe 170, Wertpapiere im Inland zahlbax 180, Wertpapiere in Gold zahlbax 190, Edelmetalse 200. (Prager, Die Währungsfrage in den B. St. v. A., S. 143).

² Für diesen Zusammenhang ist bezeichnend eine Zusammenstellung des bahrischen Rates Leuker in einem Gutachten für Maximilian I. aus der Kipper- und Wipperzeit (1621—1623): Rentner, Witwen und Waisen, die Kirchen, Schehalten und Diensteboten, Soldaten, ferner der Staat mit ihren Hauszinsen, Pfenniggülten, Interessen, Liblöhnen, Soldansprüchen, Mauten (Zöllen) sind im Nachteil, indem sie prore, das ist für einen rechten Gulden nichts anderes als nowen empfangen.

Die wirklichen Einnahmen des Reiches betrugen im Durchschnitt der Monate (Wirtschaft und Statistik III 1923, Nr. 3/4 S. 114):

	in Millionen	das find Millionen Goldmark		
Papiermark:		nach dem Lebenshaltungs-	nach dem Großhandels=	
		inder:	index:	
1921	9,126	766	520	
1922	83,182	721	335	

Die Einnahmen sind also beinahe nach dem Lebenshaltungsinder gestiegen, das heißt in dem Maße wie die Lebenshaltungskosten. Legt man aber den Großhandelsinder zugrunde, so sind sie um ein Drittel gesallen. Nun richtet sich die Söhe der Reichsausgaben zum großen Teil nach dem Großhandelsinder. Mit anderen Borten: Bährend die Auszgaben zum Teil auf dem Niveau der Großhandelspreise liegen, sind die Einnahmen auf dem Niveau der weit niedrigeren Lebenshaltungskosten aufgebaut. Mit noch anderen Borten: Bei den Reichseinnahmen wird mit einer anderen Goldmark (von geringerem Wert) gerechnet als bei einem großen Teil der Ausgaben 1.

Die Folgen sind die bekannten, oben hervorgehobenen: Die Aussaben mußten zum großen Teil durch die Notenpresse gedeckt werden. Die Zunahme der schwebenden Schuld belief sich 1921 auf 94, 1922 auf 1248 Milliarden Mark (ebenda S. 115). Obwohl die Einnahmen in Papiermark auf das 9 sache gestiegen sind, hat die Jnanspruchnahme der Notenpresse auf das 13 sache zugenommen. Die Ausgaben sind eben in noch höherem Maße gestiegen wie die Einnahmen.

IV.

Es mag auffallend erscheinen, daß bei den der Geschichte angehörigen Beispielen von Geldentwertung das Bedürfnis, die Steuern der Geldentwertung anzupassen, wenig hervorgetreten ist. Es finden sich

¹ Ein ähnliches Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben trat alls mählich auch in den Finanzen der anderen Gemeinwesen hervor. In den preußischen Gemeinden betrugen die Einnahmen und Ausgaben (wahrscheinlich in Prozenten der Einnahmen bzw. Ausgaben von 1920):

	Einnahmen:	Ausgaben:
1921	 121	315
1922	 617	926
1923	 1103	2213

(Der Vertreter ber preußischen Regierung bei der Ausschußberatung über die Änderung bes Landessteuergesetzes, ATDrcks. 5969, S. 3. — Inwieweit diese Ziffern Sollsober Istzisfern sind, geht aus der Stelle nicht hervor.)

nämlich in der Literatur wenig Hinweise, daß die Steuergesetzgebung zu diesem Zweck eine Anderung erfahren hat. Der Grund mag darin liegen, daß die Staatsausgaben noch nicht so hoch waren wie heute und namentlich die Beamtenbesoldung unter den Staatsausgaben noch keine so große Rolle gespielt hat wie heute wegen der staatlichen Verkehrsanstalten, daß der Staat also noch nicht so sehr unter den Folgen der Geldentwertung litt wie gegenwärtig, besonders aber darin, daß die Steuern unter den staatlichen Einnahmen noch nicht die überragende Vedeutung hatten wie heute. Aber es würde auch den Rahmen dieses Reserates überschreiten, alle historischen Fälle der Anpassung der Vesteuerung an die Geldentwertung erschöpfend aufzuszählen. Ein paar Beispiele mögen genügen.

Aus der französischen Assignatenzeit mag das Dekret vom 26. Juni 1796 erwähnt werden, daß die Grundsteuer nach Maggabe des Getreidepreises zu zahlen sei, also nach Maggabe des Einflusses der Geld= entwertung auf die Getreidepreise. Ferner wurde durch Dekret bom 21. Juni 1795 bestimmt, daß bei der Steuerzahlung die Affignaten nicht mehr zum Nennwert anzunehmen seien, sondern beim Umlauf von über 2 Milliarden Franken sollte für je 500 Millionen ein Zuschlag von 25 % verlangt werden (Verlassen des Nennwertzwangskurses, Annäherung an den Kurswertzwangskurs) 1. Dagegen lehnte Wallis als öfterreichischer Finanzminister 1811 den Borschlag, zu bestimmen, daß die Kontributionen, Zölle und alle Staatseinnahmen ohne Unterschied nur nach dem Kurse der Bankozettel anzunehmen seien, ab (freilich nur, um dann noch drastischere Magnahmen zu empfehlen) mit der auch für die Gegenwart interessanten Begründung, einmal, daß die Zahlung nur immer nach dem Durchschnittskurs des lettverflossenen Monats gefordert werden könne und daher beim beinahe täglich fortschreitenden Sinken des Kurses des Papiergeldes der Staat doch immer zu kurg kommen müßte; ferner, daß als Folge (einer folchen Ersehung des Nenn= wertzwangskurses durch den Kurswertzwangskurs für Zahlungen an den Staat) der Kurs sich nur noch mehr verschlimmern würde 2.

Auch gegenwärtig ist Deutschland nicht das einzige Land, wo die Anpassung ber Steuern an die Geldentwertung praktisch geworden ift.

¹ Sobernheim, Die Gelbentwertung als Gesetzgebungsproblem bes Privatrechtes (Beitr. zur Erl. bes beutschen Rechtes, Bb. 66, Heft 3/4), S. 347, 267.

Sofmann, Die Devalvierung des öfterreichischen Papiergelbes 1811 (Schriften 165 I),
 29/30.

So hat auch Rußland unternommen (seit 1922), die Steuern wertsbeständig zu machen; die russische Regierung betrachtet dies als notewendigen Stütpunkt einer Währungsresorm. Auch in Polen ging man dazu über 1, die Steuerlast, in Gold berechnet, auf Vorkriegshöhe zu bringen: Die Höhe der Staatseinkünfte soll vom Kursniveau der polnischen Mark unabhängig gemacht werden. Allerdings ist in Polen die Besürchtung aufgetreten, daß die polnische Mark dann im Inlandsverkehr erst recht ihre Bedeutung als Zahlungsmittel einbüßen werde. Aber das polnische Finanzministerium erklärte, von einem auf solche Beise sicherzustellenden Staatsbudget einen günstigen Einfluß auf die polnische Valuta zu erwarten (Berichte aus den neuen Staaten vom 16. März 1923, S. 372).

V.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung der Maßnahmen über, die man in Deutschland ergriffen hat, um das Steuerwesen der Geldent= wertung anzupassen. Die Auseinandersolge macht den Eindruck des ent= wicklungsgeschichtlich Notwendigen, es entsteht eine thpische Reihe.

- 1. Die primitivste Maßnahme ist die einfache Erhöhung der bestehenden Steuern oder die Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern, ohne ein bestimmtes Maß und Prinzip, das heißt ohne Kücksichtnahme auf das Maß der Geldentwertung, nur so geradehin, und daher ungenüsgend. Es ist das der Empirie und Rationalität vorangehende Stadium der blinden Reaktion auf einen Reiz, das wir in dieser rohen Methode erblicken.
- 2. Recht früh tritt auch der Gedanke auf, den Folgen der Geldentswertung für das Steuerwesen dadurch auszuweichen, daß der Staat statt Geldsteuern Naturalsteuern erhebt (Naturalisation der Steuern). Aus der Geldschuld wird eine Naturalschuld. Da aber die technischen Schwierigkeiten wirklicher Naturalsteuern zu groß sind, so wird der Gedanke geldwirtschaftlich in der Weise umgebogen, daß sich der Staat mit Geldsteuern begnügt, die nach dem Werte der Naturalien bemessen sind. Ein geeignetes Gebiet für dieses Experiment ist die Grundsteuer, bei ihr als Steuer vom Bodenertrag liegt eine solche Metamorphose

¹ Beranlaßt durch ähnlich bittere Erfahrungen wie in Deutschland, Berichte aus ben neuen Staaten, 1923, S. 1247: "... der Staat kaum ein Biertel der veranschlagten Einnahmen erhält. Im ersten Halbjahr 1923 follten an indirekten Steuern 126 Mill. Franken eingehoben werden, infolge des Marksturzes find aber nur 50 Mill. Franken eingegangen."

nahe. Bezeichnend ist auch, in welchen Gebieten dieser Gedanke aufgetreten ist. Zu erwähnen ist ein oldenburgischer Gesetzentwurf, daß alle direkten Steuern, die von der Landwirtschaft zu tragen sind, durch eine einheitliche Naturalwertrente zu ersetzen seien. Viel von sich reden machte ein medlenburgischer Entwurf zur Anderung des Grundsteuer= gesetzes, wonach der Grundsteuertarif nach dem Sate Mark = 1 Bentner Roggen umzurechnen fei. Die Steuer beträgt hierbei "eine Roggenmenge, die nach einem amtlich festzusebenden Roggenpreis in Geld erhoben wird". Sie ist eine Geldsteuer, deren Betrag fich nach dem Wert von Naturalien richten foll. Preher, dessen Schrift (Roggenpapiere und Roggensteuern, 1923) ich dies entnehme, und der an der parlamentarischen Behandlung des Gesehentwurfes als Abgeordneter beteiligt war, ist mit beachtenswerten Gründen gegen diese Naturalwert= steuern aufgetreten. In der Tat mögen solche Roggenwertsteuern für kleine Gebiete mit überwiegender landwirtschaftlicher Bevölkerung und mit herkömmlichen Einfruchtbau aus besonderen Gründen verteidigt werden, große allgemeine Bedeutung haben sie nicht. Überhaupt liegt die Frage anders für ein Agrarland als für ein Industrieland. In Rußland waren nach dem Voranschlag für September 1923 unter 50 Millionen Rubel (Gold) Steuern 25 Millionen direkte Steuern, darunter 10 Millionen Naturalsteuern. Es besteht aber die Absicht, sie immer mehr in Geldsteuern umzuwandeln (Communiqué der ruffischen Re= gierung, mitgeteilt bon der Tagespresse).

3. Nicht selten sind im Steuershstem die Steuern, welche nicht nach dem Geldwert von Gütern, sondern nach anderen Maßstäben gestaffelt sind. Namentlich unter den Auswandsteuern sind solche Steuern noch stark vertreten, zum Beispiel Gewichtssteuern, Raummaßteuern. Solche Steuern sind für Zeiten der Geldentwertung nicht geeignet, sie bleiben sich gleich, liefern auch bei Geldentwertung stets denselben Betrag in Papiermark. Wenn dagegen eine Steuer Wertsteuer ist (zum Beispiel Fakturensteuer), so steigt das Auskommen mit dem Wert des Steuersobjektes, die Steuer nimmt an der Bewegung des Warenwertes teil. Je größer demnach die Geldentwertung, desto höher das Steuererträgenis. Mit anderen Worten: Die Gewichtssteuern, Volumensteuern, Flächensteuern usw. entsprechen bei Geldentwertung nicht dem Steuergrundsat der Beweglichkeit, wohl dagegen die Auswandsteuern, welche Wertsteuern sind: sie bewegen sich in umgekehrter Richtung wie der Geldwert. Daher sind in Zeiten von Geldentwertung nach sesten (wertsgeldwert. Daher sind in Zeiten von Geldentwertung nach sesten (werts

unempfindlichen) Maßstäben bemessene Steuern in Wertsteuern umzuwandeln. Diese Folgerung hat das Reich erst relativ spät gezogen. Erst am 9. Juli 1923 wurde mit der Leuchtmittelsteuer und der Jündwarensteuer der Ansang gemacht, indem diese Steuern in Wertsteuern umgewandelt wurden (während bei der Biersteuer, Salzsteuer, Zuckersteuer nur eine arbiträre Steuerhöhungsbesugnis der Reichsregierung beschlossen wurde).

Wir bezeichnen diesen Vorgang als Mobilisierung der Steuern.

4. Bu den Gewichtssteuern gehören auch die Bölle. In Deutschland gibt es nur spezifische Zölle (wenn wir von den "Ausfuhrabgaben" absehen). Das Reich hat aber bei der Geldentwertung die Gewichtszölle nicht in Wertzölle umgewandelt, sondern die Wertbeständigkeit der Einfuhrzölle direkt herbeigeführt, indem es relativ frühzeitig Zahlung der Zölle in wertbeständigem Gelde eingeführt hat: "Die Zölle sind in Gold zu zahlen" (Geset vom 21. Juli 1919). Dabei spielte die protektionistische Erwägung mit, daß dadurch der Import behufs Besserung der Handelsbilanz eine Einschränkung erfahre und, wenn nicht, bei manchen Waren das Ausland den Boll tragen werde, und daß die Auslandsartikel den Goldzoll tragen könnten, weil sich bei ihnen die Geld= entwertung voll im Preise oder in den Zahlungsbedingungen außwirke 1. Die Berwandlung der Geldzölle in Goldzölle (Balorisation der Zölle) ist diejenige Steuermaßnahme bei Geldentwertung, welche am meisten verbreitet ist und am frühesten sich bemerkbar macht. In Österreich waren 1854—1878 die Einfuhrzölle in Silber zu zahlen, seitdem in Gold (Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 2. Auflage, § 21). Wenn aber Anapp Seite 395 ichreibt: "Dieses Sonderrecht für Zahlungen ist erst im Jahre 1854 entstanden", und Seite 397: "Bis dahin waren die Zölle nach gemeinem Recht bezahlt worden, also in Banknoten", "so war es bis zum Jahre 1854 gewesen; denn wie wir einer Auskunft des herrn b. Gruber aus dem Finanzministerium in Wien entnehmen, findet sich über Zollzahlung keine Sonderbestimmung, weder in der politischen Gesetzessammlung (1790—1848) noch im Reichs= gesethlatt, das seit 1849 erscheint", so widerspricht dies einer Bemer= kung bei König, Der Staatsbankerott vom Jahre 1811, 2. Auflage, S. 14: Es "wurde verfügt, daß die Bölle für Raffee, Rakao und Bucker in hinkunft in klingender Münze (Gold oder Silber) zu entrichten feien, ein Vorgang, der sich bis heute erhalten hat".

¹ Bgl. Eglen, Balutazölle ber Gegenwart. Ein Beitrag zur Handelspolitik.

übrigens ist die Norm im deutschen Zollrecht: Die Zölle sind in Gold zu zahlen, nicht wörtlich zu nehmen, denn in demselben Geset heißt es weiter, nicht nur "Durch die Reichsregierung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnis die zur Zollzahlung zugelassenen fremdländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind", sondern auch: "und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann". Die Bedingungen bestanden bei Zahlung in Papiergeld darin, daß ein Aufgeld in Prozent entrichtet wurde, das vom Reichssinanzminister nach Maßgabe des Kurses sestgesetzt und veröffentlicht und bei Kursänderungen revidiert wurde.

- 5. Aber auch Wertsteuern bzw. wertempfindliche Steuern sind der Geldentwertung nicht immer gewachsen, dann nämlich nicht, wenn sie nach sesten und alten Katastern erhoben werden. Die Ertragssteuern sind meistens wertempfindliche Steuern, denn der Ertrag richtet sich nach dem Gelderlös der Erzeugnisse. Wenn aber die Ertragssteuer, zum Beispiel die Grundsteuer, nach einem veralteten, überholten Kataster erhoben wird, so kann die Geldentwertung in der Höhe der Steuer nicht zum Vorschein kommen. Daher wurde in Preußen bestimmt, daß die Grundsteuer vom 1. April 1923 ab mit einem "Entwertungsfaktvr" multipliziert werden soll, der viertelzährlich vom Finanzministerium sestzusehen sei; dem unbeweglichen Faktor wurde demnach ein beweg-licher angereiht, der sich mit dem Geldwert in umgekehrter Richtung bewegt. Dies wollen wir als Devinkulation der Steuer bezeichnen, denn die Steuer wird von der Fessel des Dauerkatasters befreit.
- 6. Ein Mangel aller anfänglichen, bisher besprochenen Steuerformen besteht darin, daß sie nicht rechtzeitig kamen. Bis die Regierung sich zur Steuerresorm entschlossen, den Gesehentwurf eingebracht hatte, bis er beraten und das Geseh publiziert war, bis die Ausführungs= bestimmungen hergestellt und veröffentlicht waren, so daß die Steuerverwaltung sie verwirklichen konnte bis alle diese Verwaltungs= maßnahmen erledigt waren, war die Geldentwertung wieder weiter sortgeschritten, und die Steuerrsorm, welche, wenn sie rechtzeitig, das heißt sosort in Kraft getreten wäre, ihre Virkung auf den Staatshaus= halt nicht versehlt hätte, stellt sich als ungenügend, als zu unbedeutend heraus. Wenn nun aber die Arbeit des Gesehgebers und der Zentralzverwaltung beendet ist, so fängt erst die Hauptarbeit an, die Steuerpslicht in den Steueranspruch umzusehen: die Veranlagung. Die Steuer

muß ausgeschrieben werden, dem Steuerpflichtigen wird ein Termin für die Abgabe der Steuererklärung gesetzt, dann beginnen die Berhandlungen zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen, das Beanstandungsverfahren bzw., wenn keine Steuererklärung vorliegt, das Ermittlungsverfahren, Vorladungen, Ginholung von Auskunften, Prufung des vorgelegten Materials, Schätzungen und schließlich der Instanzenzug. Dabei entsteht häufig ein äußerst zäher Kampf zwischen dem Fiskus und dem Steuersubjekt, dessen Ausgang oft nicht im Einklang steht mit den großen Machtbefugnissen des Staates, weil der Steuer= pflichtige die zwar weniger edle, aber nicht weniger wirksame Waffe der Mimikry führt. Aber selbst wenn die Steuerschuld rechtskräftig fest= steht, ist gleichwohl dem Staate der Erfolg noch nicht sicher. Vielmehr beginnt ein weiteres Ringen um die Zahlung, generelle und spezielle Stundungen, Nichteinhaltung der Zahlungstermine, schließlich das oft langwierige Vollstreckungsverfahren verzögern den Eingang der Schuld. Hat doch der Steuerpflichtige ein großes Interesse an der möglichst spätzeitigen Zahlung der Steuer; denn jede Berzögerung, jedes Hin= halten des Steuergläubigers ist in Zeiten der Geldentwertung für ihn von großem geschäftlichen Vorteil, von entscheidender Bedeutung im Sinblick auf seine Sauptsorge: Bergrößerung bzw. Erhaltung seines Betriebskapitals, Ersparung bon Banktredit mit feinen fteigenden Binfen.

So ist die Sachlage bei Geldentwertung. Die Reform hat sich mit den drei Stadien zu befassen: bis zur Entstehung des Steueranspruches, vom Steueranspruch bis zur Steuerschuld, von der Entstehung der Steuerschuld bis zur Zahlung.

a) Am schwierigsten ist der erste Teil, weil er am engsten mit politischen Berhältnissen berknüpft ist. Das Recht der Steuerbewilligung ist das älteste Palladium der Bolksfreiheit. Die Steuer ist dem zu belaftenden Bolkseinkommen und Bolksbermögen in parlamentarischen Kämpsen abzuringen, ihre Notwendigkeit ist in der Feuerprobe der parlamentarischen Beratung darzutun. Wenn man aber die Gesahren bedenkt, denen jeder Steuergesetzentwurf auf der hohen See der Parteispolitik ausgesetzt ist 1, so muß man sagen: Der Parlamentarismus, entstanden in einer Zeit doch gemächlicheren Daseins, ist dem lawinensartigen Sturz des Geldwertes nicht gewachsen. Die Geldentwertung

¹ Wovon erft jüngst wieder die Berhandlungen über die französische Steuerreform aus Anlaß des Sinkens des Frankenkurses ein Zeugnis abgaben.

macht immer neue Gesetze und Vollzugsvorschriften notwendig; in kurzer Zeit müssen die schwerwiegendsten Anderungen getroffen, neue Versuche auf steuerlichem Gebiete gemacht werden, die Anderungen überstürzen sich, kaum haben sich die aussührenden Steuerbehörden in eine Steuerkodisikation vertiest, die Steuerlisten umgearbeitet, so muß die Arbeit von neuem begonnen werden, Steuergesetze werden aufgehoben, bevor sie in Kraft getreten waren, auch die Steuerschuldner warten ab, was aus dem Chaos herauskommen wird. Daher die Unstruchtbarkeit so vieler an sich sinnreicher Besteuerungsversuche: Notopser, Zwangssanleihe, Vermögenssteuer 1923, Sinkommensteuer 1923.

b) und c) Die gegen die obenerwähnte "Steuersabotage" — so nannte man das Berhalten der Steuerpflichtigen vielsach — ergriffenen Maßnahmen bestanden hauptsächlich in dreierlei: Bereinsachung der Beranlagung, Juschläge bei berspäteter Steuerzahlung, Abkürzung der Fälligkeitsfristen.

Um mit letterem zu beginnen, so wurde durch Reichsgeset bom 11. August 1923 bestimmt, daß Verbrauchssteuern spätestens am 10. des auf den Monat der Entstehung der Steuerschuld folgenden Monats fällig find. Die Veranlagung wurde dadurch vereinfacht, daß (zuerst im Geldentwertungsgeset vom 20. März 1923 für die Einkommensteuer 1922) Selbstveranlagung eingeführt wurde, das heißt der Steuerpflichtige hat nicht nur sein Einkommen anzugeben, sondern auch seine Steuer zu berechnen; der Instanzenzug wurde (Rhein=Ruhr=Abgabe) durch Aus= schließung des Berufungsverfahrens beschränkt, so daß hierbei nur die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens bleibt. Besonders bewährt hat fich die Einführung eines Buschlags zur Steuer bei verspäteter Bahlung. Den Zuschlag hat der Finanzminister zu bestimmen (Steuerzinsgeset bom 11. August 1923). Durch Festsetzung der Zuschläge nach Maggabe der Geldentwertung war der Finanzminister in der Lage, einen der fkandalösesten übelstände im Steuerwesen zu beseitigen. Das Geldent= wertungsgeset vom 20. März 1923 (Art. III, 1 und 2) hatte die Zu= schläge zu niedrig auf 15 % monatlich, bei mehr als dreimonatlichen Rückständen (!) auf 30 % beschränkt und war dadurch der Möglichkeit einer weitergehenden Geldentwertung nicht gerecht geworden. (Wir wollen die bei 6. erwähnten Magnahmen mit dem Ausdruck "Belo= zitierung der Steuern" zusammenfassen - von velocitas, Beschleunigung.)

7. Beiter empfiehlt es fich bei Geldentwertung, den Steueranfpruch

möglichst an die Steuerquelle heranzuruden. Das ift bei der Bermögenssteuer leichter als bei der Einkommensteuer, denn die Bermögensfest= stellung sett einen Zeithunkt voraus, einen Stichtag, das Einkommen begrifflich einen Dauerzustand, einen Zeitraum, mahrend deffen es fließt, und für den es rechnerisch zusammengefaßt wird (Jahreseinkommen) 1. Aber auch bei der Einkommensteuer besteht ein Unterichied. Wenn sich die Gesetgebung der sogenannten Quellentheorie anschließt, wonach es zum Begriffe des Einkommens gehört, daß es aus einer Quelle entspringt, so kann die Einokmmensteuer in jedem Jahre für das Einkommen dieses Jahres veranlagt und erhoben werden, denn die Einkommensquellen des Steuersubjektes sind bekannt oder können ihm baw. dem Fiskus bekannt sein. Das Reichseinkommensteuergeset dagegen folgt nicht der Einkommenstheorie von Hermann und Schmoller, sondern derjenigen von Schanz (Finanzarchiv 1898 S. 1 ff.; siehe Begründung, Drucksachen der Nationalbers. Nr. 1624 S. 17 ff.) 2 und ist dadurch genötigt, die Einkommensteuerveranlagung und er= hebung in ungebührlicher Berzögerung hinter dem Einkommensjahr herzuschleppen, denn ob Einkommen nach § 11 Ziff. 2—5 (Spekulations= gewinn und andere) in einem Jahre entstanden ist, ergibt sich erft bei Ablauf des Jahres. Daher § 29 Sat 2: "Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt." Nimmt man nun an, daß die Einkommensteuer im 4. Quartal zur Erhebung gelangt — ein auch im Frieden bei einigermaßen komplizierten Verhältnissen (große Erwerbs= unternehmungen) recht günstiger Fall —, so würde sich eine Zeitspanne von 9 bis 21 Monaten zwischen dem Fluß der Einkünfte und der Steuer= zahlung ergeben, und in dieser Zeit kann die Geldentwertung große Fortschritte machen.

Daher wurden Vorauszahlungen eingeführt, für die Einkommensteuer zuerst durch Gesetz vom 24. März 1921. Dabei mußte natürlich zur Grundlage das zuletzt festgestellte Einkommen genommen werden 3. Durch diese Neuerung vierteljährlicher Vorauszahlung wurde der bei Geldentwertung dem Staate durch die berspätete Steuererhebung ents

¹ Jum Beispiel Schmoller II § 229: "Ginkommen ist ber Inbegriff berjenigen Guter, Rugungen und Leiftungen, welche jährlich "

² Die Besteuerung des nicht gewerdsmäßigen Spekulationsgewinnes (f. o. II, 2 d) wird von der Begründung mit ihrem Einkommensbegriff motiviert.

^{3 § 30} des Eink. St. G.S. in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921: "Die für ein Rechnungsjahr.... festgestellte Steuerschuld gilt zugleich als vorläufige Steuerschuld für das folgende Rechnungsjahr."

stehende Schaden verringert, nicht aber konnte dadurch der Mißstand beseitigt werden, daß ein Papiermarkeinkommen, das in einem Jahr einen bestimmten Wert (in wertbeständigem Geld ausgedrückt) hatte, für ein Jahr, nämlich das kommende, zugrunde gelegt wurde, in dem ganz andere Geldverhältnisse bestanden. Die Annahme, daß daß zuletzt sestgestellte Einkommen annährend dem Einkommen des laufenden Jahres entspreche, erwies sich eben als unrichtig. Erst als durch die Gesetze vom 9. Juli und 11. August 1923 mit gewaltigen Sprüngen die Vorauszahlungen erhöht wurden, beim zweiten Sprung auf ein Wielhundertsaches des Vorjahrsbetrages — nur für das Einkommen nach § 9 Ziff. 1—3, 11 des Eink.=St.=Ges. und Renten blieb es bei der einfachen Vorauszahlung — ,konnte man sagen: Prinzipiell ist die Aufsgabe, den Steueranspruch an die Steuerquelle heranzurücken, für das Einkommen des lausenden Jahres einen annähernd richtigen Maßstab zu sinden, gelöst.

8. Hiervon verschieden ist die Forderung, daß der Staat "aus der Duelle schöpsen soll". Sie gilt auch für die Zeit des stadilen Geldwertes — ihre Berechtigung für solche Zeiten zu prüsen, liegt nicht in meiner Aufgabe —, aber bei Geldentwertung spricht für sie noch besonders der Umstand, daß nur hierbei die vorhin erwähnte Forderung, den Steuersanspruch an die Steuerquelle zeitlich heranzurücken, ideal erfüllt wird. Die Besteuerung an der Quelle besteht im Reichseinkommensteuergeset sür das Lohneinkommen. Die Folge davon ist, daß für keine andere Steuer, mit Ausnahme vielleicht der Zölle, die notwendige Anpassung der Steuer an die Geldentwertung sich verhältnismäßig so genau vollzogen hat wie bei der Lohnsteuer. Die weitere Folge, daß die Lohnsteuer, im Gegensat zu den übrigen Teilen der Einkommensteuer 1, eine Stütz des Reichshaushaltes geworden ist, denn das Mehrauskommen an Lohnsteuer entspricht jeweils mit sehr kurzen Abständen der nominellen Einskommensmehrung und muß ihr entsprechen.

überhaupt scheint es, als wenn die Einkommensteuer, wie überhaupt die Subjektsteuern, durch ihre Komplikationen, indem die Steuerquelle, um für die Steuer ersaßbar zu sein, im allgemeinen — bei der deutschen Methode — erst eine Personisikation durchmachen muß, sich nicht recht eigne für Zeiten, in denen es mehr auf rasches Zusgreisen als auf Feinheit des Steuerersassungsapparates ankommt.

Die daraus entstehende Ungleichheit und die hieraus wieder folgende Erbitterung hat nicht wenig dazu beigetragen, daß Borauszahlungen (f. o.) eingeführt wurden.

Wenn daher das Reich neuerdings mehr und mehr zu Objektsteuern greift (Betriebsabgabe als Lohnsummensteuer und Landabgabe, beide nach Gesetz vom 11. August 1923), so ist hierin nicht etwa nur eine Verzrohung der Steuertechnik zu erblicken, sondern auch instinktive Erzssissung einer Tendenz, nach der die Umstände die Steuertechnik gebieterisch hinweisen.

9. Inzwischen war die Privatwirtschaft zur "Goldmarkrechnung" übergegangen. Sie legte ihrer Preisberechnung einen Grundpreis zus grunde, für den der Friedenspreis einen Anhalt gab. Der Grundpreis wurde mit einem Entwertungssaktor vermehrt (Multiplikator, Schlüsselzahl), der vom zugehörigen Wirtschaftsverband tarifarisch sest zu Zeit revidiert wurde. Der Multiplikator rückte immer näher an den "Baslutakurs" (Goldmark — Berhältnis zwischen Balutakurs des Dollars in Papiermark und seiner Parität) und erreichte ihn schließlich. Damit war der übergang zur Goldmarkrechnung beendet.

Es fragte sich nun, ob nicht auch der Fiskus eine vor dem Krieg ersolgte Wertermittlung zugrunde legen und daraus die Steuer berechnen soll — unter Umrechnung des geschuldeten Betrags in Papiermark —, ähnlich wie er es bei den Zöllen getan. Wirklich wurde der Landsabgabe vom 11. August 1923 ein Vorkriegskataster zugrunde gelegt, nämlich der Wehrbeitragswert, von welchem 9 %00 "in Gold zu zahlen". Dies ist aber ebensowenig wörtlich zu nehmen wie bei den Zöllen, denn es heißt gleich darauf: Die Abgabe kann in deutschen Banknoten in dem um das Ausgeld erhöhten Betrag bezahlt werden. Das Ausgeld wird vom Reichsminister der Finanzen bestimmt.

10. Aber nicht immer läßt sich ein Friedenswert zugrunde legen. Dann kann man einen indirekten Weg einschlagen: Man ermittelt den gegenwärtigen Wert in Papiermark und rechnet ihn nach demselben Entwertungsfaktor in Goldmark um, den man bei der Umrechnung in die definitive Papiersteuerschuld anwenden will. Dieses Verfahren schlug schon im November 1922 die Demokratische Partei im Reichstag vor: An jedem Veranlagungstermin, zum erstenmal am 31. Dezember 1922, soll der durchschnittliche innere Entwertungsfaktor der letztvergangenen drei Monate von der Papiermark zur Friedensmark sestzen. Auf Grund dieses Entwertungsfaktors wird der Friedenswert des in Papiermark veranlagten Vermögens ermittelt. Von dem so ermittelten Friedenswert soll die Steuer nach einem sesten Tarif berechnet und Sortsten 168 II.

durch Multiplikation unter Anwendung des gleichen Entwertungsfaktors, der bei der Umwandlung des Friedenswertes in den Papiersmarkwert verwendet wurde, in Papiermark umgewandelt werden. Zum Beispiel Entwertungsfaktor 1000, gegenwärtiger Wert 1 Milliarde, Friedenswert daher 1 Million, Steuersatz 20 % = 200 000. Steuerschuld 200 000 × 1000 = 200 Millionen Papiermark. Ein nicht zu unterschätzender Nebenvorteil dieses Vorschlages besteht darin, daß der Steuertarif stabil gehalten werden kann (siehe oben bei II 3), also nicht bei jeder Geldentwertung geändert werden muß. Zeweils zu ermitteln wären der Papierwert des Vermögensgegenstandes und der Entwerstungsfaktor. Die Steuerschuld in Papiermark ergibt sich durch einsache Rechnung aus diesen Größen. Dieses Versahren kann man Goldstarisierung nennen.

11. Das durchgreifendste Mittel der Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung würde darin bestehen, daß der Staat Zahlung der Steuer in "effektivem Gold" verlangt. Dies ist bisher nicht geschehen, wohl aber ist die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände in der Notverordnung vom 25. August 1923 dadurch begünstigt, daß den Ablieferungspflichtigen freigestellt wurde, als Gegenwert Gutschrift (in Goldmark) auf "wertbeständiges Steuerkonto" zu verlangen (Steuerantizipation).

VI.

Für dieses (bis zum Sommer 1923) zögernde Verhalten der Resgierung, dafür, daß sie die Unterhöhlung der Neichsfinanzen durch die Geldentwertung geschehen ließ, ohne im rechten Augenblick die geeigeneten Maßnahmen zu ergreifen, ohne sich mit aller Kraft gegen das drohende Unheil zu wenden, sehlt es nicht an Gründen. Wir können sie einteilen in Opportunitätsgründe und prinzipielle Gründe.

- 1. Opportunitätsgründe. a) Gewiß haben allgemeinen Erwägungen eine Rolle gespielt. Die Schonungsbedürftigkeit des Kapitals, die Not-wendigkeit der Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten der Lebens-haltung in der Zeit der Wiederaufrichtung nach einem verlorenen Kriegschreckten davor zurück, das Wirtschaftsleben zu beunruhigen und durch Betonung staatlicher Ansprüche zu schwächen.
- b) Verhängnisvoll war das Verkennen des Charakters der Geldentwertung, die Unklarheit über ihre Urfachen, das mangelnde Verständnis für den notwendigen und innigen Zusammenhang zwischen.

Finanzpolitik und Geldpolitik, die Verblendung durch den Schein der wirtschaftlichen Blüte, die die Größe des übels verschleierte. Die Geldentwertung wurde lange Zeit für vorübergehend gehalten. Daß die Geldentwertung so weit gehen kann in einem europäischen Kulturstaat, in einem Lande, dessen wirtschaftliche Entwicklung zu stolzem Selbstbewußtsein berechtigte, dessen wirtschaftlicher Hochstand auch von seinen Feinden anerkannt war, daß die Geldentwertung an sich keine Grenzen hat, zu haben braucht, sondern bis zur völligen Wertlosigkeit sortschreiten kann, wie die Assistandenwirtschaft zeigte, wagte man sich nicht einzugestehen. Es sehlte die psychische Sinstellung auf die Kapierwirtschaft, die die älteren Generationen von Nationalökonomen und Politikern als kostdare Frucht bitterer Ersahrungen davongetragen hatten.

- c) Der Staat hatte, wie bei II 2 gezeigt, die sich zugunsten der Steuerpflichtigen ergebenden Konsequenzen aus der Geldentwertung nicht gezogen, er hatte sich hier auf den Standpunkt gestellt, daß Mark = Mark, und so mußte er diesen Grundsatz auch gegen sich selbst gelten lassen.
- d) Der Staat hatte sich so energisch gegen Preistreiberei gewendet, er hatte den "Preisabbau" als wirtschaftspolitisches Ziel anerkannt, und nun sollte er selbst aus der Geldentwertung den Anlaß entnehmen, seine Ansprüche an die Steuerpflichtigen zu erhöhen, also ein schlechtes Beispiel geben und, bei der Bedeutung der Steuerlast für die Kostenkaltulation, indirekt die Gesahr weiterer Preiserhöhung hervorrusen, ja, bei der Berbreitung der Neigung zur Steuerüberwälzung, sozussagen dazu aufsordern?
- e) Auch die Schwierigkeit, einen richtigen und gerechten Maßstab der Geldentwertung zu finden, wirkte erschwerend und lähmend auf die Entschlußkraft der Regierung. Index, und welcher (Lebenshaltungseindex, Großhandelsindex usw.), oder Balutakurs und welche fremdo Baluta? Jeder Index stellt nur einen Durchschnitt dar, wird also den Berhältnissen nicht gerecht. Der intervalutarische Kurs zeichnet nur den Außenwert des Geldes, nicht den Binnenwert, die innere Kausskraft, und ist selbst eine zusammengesetzte Größe, besonders, solange die effektive Bahlung in Gold auf dem Beltmarkt noch nicht wiederhersgestellt ist, er hängt zum Teil von internationalen Berhältnissen ab. Hierauf hat die Reichsregierung besonders bei der Beratung des oben

bei V 10 erwähnten demokratischen Antrags im Reichstagsausschuß mit Nachdruck hingewiesen (Reichstagsdrucks. 3728 S. 41 ff.).

- 2. Wir geben zu den prinzipiellen Gründen über.
- a) Als ein prinzipieller Grund könnte angeführt werden, daß der Staat gegen den von ihm felbst dem Papiergeld gegebenen Rennwert= befehl berftößt, wenn er bei Steuerzahlung die Geldentwertung berücksichtigt wissen will. Aber dies bezieht sich nur auf Steuerschulden, die bei der Erteilung des Nennwertbefehls ichon bestanden haben. Später entstehende Steuerschulden kann der Staat erhöhen, so gut der Raufmann feine Preise erhöhen kann. Bon dieser allgemeinen Frage ist zu unterscheiden die Frage, ob der Staat Steuerzahlung in Gold verlangen kann. Man könnte nämlich die Frage aufwerfen, ob der Staat nicht den Beschränkungen unterliegt, denen die Goldklaufel im Rriege unterworfen worden ist. Da aber die Borschrift, daß die Bölle in Gold zu zahlen sind, auf einem Gesetz beruht, so kann man erwidern, daß in= sofern für Zahlungen an den Staat eine Ausnahme von jenen Beschränkungen eingeführt worden ist. Übrigens ist, wie oben bei IV 4 bemerkt, nicht effektive Zahlung der Bölle in Gold gefordert, sondern es kann Zahlung in kursgesicherter Mark erfolgen, die Mark ist also als gesetliches Zahlungsmittel nicht ausgeschaltet, sie ist für die Zoll= zahlung nicht außer Kurs gesett, sondern nur der Rennwertbesehl ist insofern beseitigt, an die Stelle des Nennwertzwangskurses ist der Kurswertzwangskurs getreten.
- b) Das wichtigste und stärkste Gegenargument gegen die Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung ist: eine energische und radikale Anderung des Steuerwesens in diesem Sinne wie sie allein wirksam wäre würde die Währung diskreditieren, also sie noch mehr schädigen, die Geldentwertung noch höher treiben. Jeder würde sagen: nicht einmal der Staat selbst hat mehr Vertrauen zu seiner Währung! Dadurch würde eine weitere Steigerung der Staatsausgaben eintreten. Das angebliche Heilmittel ist also geeignet, das übel zu vergrößern. Das übel ist die Papierwährung, und sie gilt es daher zu bekämpsen. Hierauf kann erwidert werden: Nicht die Papierwährung als solche ist das übel, sondern die Wertunbeständigkeit des Geldes. Der Geldentwertung muß Einhalt getan, der Geldwert muß stabilistert werden. Dazu ist notwendig, abgesehen von günstiger Zahlungsbilanz: Ausschen der Instation. Die Papierinssation kann aber erst dann aushören, wenn die sinanzielle Lage des Staates günstig ist. Die sinanzielle Lage

kann nur gebessert werden durch — Berücksichtigung der Geldentwertung im Steuerwesen. Man bewegt sich also bei dieser Argumentation im Zirkel: Das übel ist die Geldentwertung, sie kann nur beseitigt werden durch Aushören der Inflation, Inflation hört nur auf bei Berücksichtigung der Geldentwertung im Steuerwesen, diese Berückssichtigung steigert aber die Geldentwertung 1!?

In Wirklichkeit war die Papierwährung bereits so morsch geworden, so von allen Seiten unterhöhlt, daß die Berücksichtigung der Gelbentwertung im Steuerwesen nur ein Steinchen zu ihrem Grabe sein konnte.

- c) Ferner sagt man: Die Steuer kann nur dann valorisiert werden, wenn die Goldmarkrechnung den ganzen Verkehr durchdrungen, durchstränkt hat. Wie kann man Zahlung der Steuern nach der Goldmarkrechnung verlangen von einem Steuerpflichtigen, der selbst noch nach Papiermark rechnet? (Karl Landauer, in Archiv f. Soz. Wiss. Vd. 51 S. 99). Aber gerade diesenige soziale Klasse, die mit am wenigsten in der Lage war, in ihren Vertragss und Lebensbedingungen die Dollarssprünge mitzumachen, die Arbeiterklasse, gerade ihr gegenüber ist die Berücksichtigung der Geldentwertung im Steuerwesen relativ früh und wirksam zur Geltung gekommen, durch den Lohnabzug (siehe oben bei V 8).
- d) Eines derjenigen Argumente, auf die das Reich felbst am meisten Gewicht legte (Reichstagsdruck. 5490 S. 9), ist: Das Stabilisierungsproblem muß im ganzen behandelt und gelöst werden, es darf nicht ein Teilausschnitt aus demselben herausgegriffen und gesondert behandelt werden, wie etwa die Beziehungen zwischen Steuerwesen und Geldwesen. Richtig ist: Die Währungsfrage ist ein heißes Eisen, das man vorsichtig behandeln muß. Dennoch muß folgendes betont werden: Währungsfragen und Steuerwesen hängen aufs innigste zusammen. Denn die Grundlage der ungünstigen Währungsverhältnisse, die Insslation, kann nur durch Änderungen im Steuerwesen wirksam bekämpst werden. Die Steuern bieten die Möglichkeit, einer weiteren Insslation

Bgl. ben Bericht ber ersten Sachverständigenkommission I 4: "Die Währung eines Landes kann nicht stabil bleiben, wenn sein Haushalt nicht in ein normales Gleichgewicht gebracht ist, benn wenn die Ausgaben fortlaufend die Einnahmen überssteigen, wird nach einiger Zeit kein anderer Ausweg übrigbleiben, als neues Papiersgeld zu drucken, um den Fehlbetrag zu decken; Inflation aber zieht unweigerlich Währungsversall nach sich. Andererseits ist es unmöglich, den Haushalt ins Gleichsgewicht zu bringen, wenn die Währung nicht einigermaßen stabil ist."

zu entgehen. Sie sind aber auch ein Heilmittel bestehender Inflation. Die beste Art der Sanierung einer Währung ist Kontraktion: Einziehung vorhandenen Geldes aus bereiten Mitteln des Staatssonds. Als solche kommen in Betracht: Anleihen und Steuern. Die Konsolizbierung der schwebenden Schuld ist gewiß ein trefsliches Mittel 1, über den Abgrund der Papierwirtschaft hinwegzukommen, aber ihre Verwirklichung ist von den Umständen abhängig, sie bedeutet eine Verztagung der Lösung auf besserz Zeiten; und so bleibt also nur übrig: Erzhebung von Steuern als Mittel der Deflation!

e) Die Möglichkeit der Durchführung eines folchen Brogramms ist bon Bedingungen wirtschaftlicher und politischer Art abhängig. über die wirtschaftlichen Bedingungen siehe oben bei 1a. Das anfangs zögernde und allzu vorsichtige Vorgehen der Regierung hatte sicherlich auch politische Gründe, ja, wenn man sich den Zusammenhang überlegt, wird man zu dem Ergebnis kommen, daß diese den Ausschlag gaben. Die politischen Verhältnisse in Deutschland krankten in den letten Jahren daran, daß sich keine Machtkonstellation bildete, auf die und mit der die Regierung hätte rechnen können und muffen: fie mußte nach beiden Seiten hin Rücksicht nehmen, durfte weder die "Arbeiterklasse" noch die "Industrie" zu sehr belasten. Immer stärker wurde der Gegensatz zwischen der Parteikonstellation im Reichstag und der inneren Gin= stellung der Wähler zu den großen politischen Fragen, zwischen "for= maler" und "tatfächlicher" Berfassung. Da nun hohe Steuern am leich= testen ertragen werden, wenn der Steuerzahler mit der politischen Leitung zufrieden ist, wenn er überzeugt ist, daß mit den richtigen Steuern das Richtige geschieht (Lot, Finanzwissenschaft, S. 452), so bildete fich gerade in den relativ steuerkräftigften Schichten, in den= jenigen Schichten, auf deren finanzielle Unterstützung die Regierung angewiesen ist, ein instinktives, das Berlangen nach Selbstrechtfertigung gar nicht in sich tragendes Mißtrauen gegen die Regierung aus, das diese in der Entschlußkraft, Opfer zu fordern, lähmte. Die außenpolitischen Berhältniffe, die auch im einfachen Mann das Gefühl herborriefen, der Spielball fremder Einfluffe zu fein, nichts Entscheidendes mehr tun zu können für die Besserung der politischen und daher auch wirtschaft= lichen Lage ("es hilft ja doch nichts!"), verstärkten die innere Loslösung des einzelnen bom gegenwärtigen Staat und ließen keine rechte Steuer= freudigkeit aufkommen.

¹ Lot, Valutafrage und öffentliche Finanzen (Schriften 164 I), S. 17/18.

Erst als die Inflation in immer steigendem Maße auch dem einzelnen ihre Nachteile offenbarte, als wie aus einer Pandorabüchse ihre übel aufstiegen, zuletzt die unerträgliche, durch eine schwer zu verstehende Politik der Reichsbank lange hintangehaltene Verteuerung des Rreditz — da war jener Zeitpunkt erreicht, wo ganz unabhängig von der Zussammensetzung des Reichstags und der Reichsregierung sich die elementare Stoßkrast des "es muß sein!" bekundete, und die äußeren Mittel zur Durchführung: Ermächtigungsgesetz, Rotverordnungen, gewissermaßen sich von selbst einstellten.

f) Nicht dagegen darf gegen die Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung eingewendet werden, daß der Staat auf der anderen Seite Nutnießer der Inflation ist, indem sich die Staatsschuld durch Geldentwertung beinahe in nichts auflöst. Es ist ein nicht zu billigendes Spiel mit Begriffen, wenn man den Geldumlauf oder die Staatsschuld dadurch, daß man sie in Goldmark auflöst, zu "derkleinern" bestrebt ist. Das Papiergeld ist nicht Ersindung des Teufels, wie der Dichter uns glauben machen darf, aber es ist auch unzulässig, durch ein Taschenspielerkunststück, das mit Papiermark und Goldmark jongliert, die Marktrillionen hinwegzaubern zu wollen.

"Du mußt verstehn — Aus eins mach' zehn — Und neun ist eins — Und zehn ist keins — Das ist das Hexeneinmaleins."

Zweiter Abschnitt.

VII.

Nachdem das Reich durch die Steuergesetze vom August 1923 (Borauszahlung auf Einkommen» und Körperschaftssteuer, Rhein» und Kuhrabgabe, Betriebsabgabe einschließlich Landabgabe, Einführung wertbeständiger Steuerkonten) den festen Willen bekundet hatte, mit der Anpassung des Steuerwesens an die Geldentwertung Ernst zu machen, freilich ohne diesen Gedanken konsequent und einheitlich durchzusühren, war es nun das Bestreben der Reichsregierung, feste Prinzipien zu schafsen, das ganze Steuerwesen des Keichs auf die Goldmarkrechnung umzustellen. Dabei war zu unterscheiden zwischen alten und neuen Steuern. Reue Steuern: Dem Prinzip muß innerhalb des Steuergesetzes Rechnung getragen werden. Was die alten Steuern betrifft, so untersicheidet die Steuerauswertungsordnung vom 11. Oktober 1923 nach der Entstehungszeit der Steuerschuld: An den Steuerschulden, die vor dem

1. Fanuar 1923 entstanden sind, wird nichts geändert, sie sind entweder erhoben, oder an ihnen ist nichts zu retten. (Die unten zu erwähnende zweite Steuernotverordnung bom 19. Dezember 1923 bestimmt in Art. XIX § 4, daß die Rriegsabgaben, das Reichsnotopfer, die Gin= kommen= und Körperschaftssteuern 1920 und 1921 nicht mehr zu er= heben sind.) Die Steuerschulden, die nach dem 31. August 1923 ent= standen find, werden in Goldschulden verwandelt: die Zahlung ist nach dem Goldwert aufzuwerten, auch wenn die Steuer nicht in Gold berechnet wird (Steuerauswertung). Daraus folgt, daß das Gelbent= wertungsrisiko vom Fiskus auf den Steuerpflichtigen übergeht. Die Gelbentwertung, welche zwischen Schuldentstehung und Schuldzahlung fällt, fällt dem Steuerschuldner zur Last. Zu diesem Zweck mußte für jede Steuer der Termin der Schuldentstehung festgelegt werden. Dies geschah in den Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 1. Ferner mußte periodisch ein Goldumrechnungssat, das heißt das "Wertverhältnis, zu welchem Zahlungen, die in deutschem Bährungsgeld be= rechnet sind, in Gold umzurechnen sind", vom Reichsfinanzminister veröffentlicht werden (der Goldumrechnungsfat für 1. September bis 23. Oktober im Reichsgesethlatt S. 1089). Seit 23. November 1923 beträgt der Goldumrechnungsfat 1000 Milliarden, das heißt 1 Gold= mark = 1 Billion Papiermark.

Den Abschluß der Reform bilbete die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, in welcher die Steuergesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Goldmarkrechnung konsequent durchrevidiert wurde. überall kehrt der Refrain wieder: Die Steuer ist in Goldmark zu berechnen, nach dem Goldwert zu leisten. Jahlungsmittel sind freilich die gesetzlichen. Art. XVI § 6: Steuerschulden, welche in Goldmark zu bemessen sind, können durch Rentenmark oder Goldanleihe beglichen werden. Sie können auch durch deutsche Banknoten getilgt werden. Die Umrechnung geschieht dann mit Hilse des vom Reichsfinanzminister bestimmten Goldumrechnungssatzs für Reichssteuern. Dabei ist der Umrechnungssatz des Jahlungstages maßgebend. Für die Bermögensssteuer 1924 ist auch die Steuerbemessungsgrundlage (das Bermögen) in Goldmark zu bewerten (Art. II § 2), und zwar Grundstücke und Anslagekapital unmittelbar, weil für die Wertermittlung der berichtigte Friedenswert maßgebend ist, das Betriebskapital (Borräte und Waren)

¹ Unter Zubilligung einer Schonfrift bei ben einzelnen Steuern.

und Wertpapiere sowie Valuten mittelbar, indem die Preise und Werte vom 31. Dezember 1923 in Goldmark umgerechnet werden (§ 3 Ziff. 8). Für die Umrechnung ist der Kurs vom 31. Dezember 1923 maß= gebend. Was die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer betrifft, so wird für 1923 auf Beranlagung definitiv verzichtet, weil sie, als auf dem Einkommen des Jahres 1922 beruhend, doch kein zutrefsendes Bild der Leistungsfähigkeit ergeben würden (Art. 1 § 1 III, § 2 II). Das Reich begnügt sich mit den bereits erhobenen Vorauszahlungen und sordert noch eine Abschlußzahlung, deren Größe wieder rechnerisch von der Einkommensteuerschuld des Jahres 1922 (also dem Einkommen des Jahres 1921) abgeleitet wird, jedoch wird nicht, wie bei den Vorauszahlungen, ein Vielfaches in Papiermark, sondern ein Prozentzsphing in Goldmark gefordert (näheres u. S. 35).

Ganz neue Wege schlägt die Reichsregierung hinsichtlich der Borauszahlung auf die Einkommensteuer (mit Körperschaftssteuer) 1924 ein. Man kann sie dahin charakterisieren: Die Ginkommensteuer wird in vierteljährlich zahlbare Objektsteuern aufgelöst, indem äußere Merkmale (Grundstückswert, Ertrag, Umfat, unter Umständen der Berbrauch) als Zeichen der Leistungsfähigkeit supponiert werden. Dabei geschehen alle Berechnungen in Goldmark. Diese Resignation ist aus den Um= ständen und aus den Erfahrungen zu erklären, die die Finanzberwaltung in der Zeit der Geldentwertung gemacht hat. Die Einkommensteuer als Personalsteuer erweist sich für Zeiten der Geldentwertung nicht ge= eignet (siehe oben bei V 6, 7 und 8). Die Borzüge der Objektsteuern, Einfachheit (Steuerprinzip der "Bequemlichkeit") Billigkeit der Erhebung, machen sich besonders in solchen Zeiten geltend. Die Einkommensteuer beruht auf den inneren Beziehungen zwischen Staat und Individuum, sie sett ein inniges Verhältnis des einzelnen zum Staat voraus, aber auch, daß die Finanzber= waltung sich des Zusammenhanges zwischen fiskalischem Vorteil und wirtschaftlichem Gedeihen der Staatsbürger, zwischen Staatswirtschaft und Volkswirtschaft stets bewußt sei, und beide Voraussehungen können vorübergehend versagen. Oder ist dieser Rückschritt in der Besteuerungs= methode nur ein Teilsymptom einer allgemeinen wirtschaftlichen Rück= entwicklung Deutschlands nach dem verlorenen Krieg, dem Berluft seiner auswärtigen Rapitalsanlagen, seiner Sandelsflotte, so vieler Gebiete

¹ Schon beim britten Teil ber Rhein-Ruhr-Abgabe (erfte Steuernotverordnung bom 7. Dezember 1923) findet fich diese Reuerung.

und Rohstoffquellen, eines Teiles seiner Seehäfen, seiner Absatzelegensheiten, seiner Stellung in der Weltwirtschaft? Tief in den Kontinent eingebettet, nur auf der einen Seite ans Weltmeer grenzend, auf weiten Strecken eingekeilt zwischen teils expansionslustigen, teils mißtrauischen Nachbarnationen, sieht es sich immer wieder dem Strom der Begebensheiten entrissen und auf sich selbst angewiesen.

Wenn es gleichwohl richtiger sein durfte, jene Objektivierung der Subjektasteuern einfach auf das Bedürfnis nach Anpassung des Steuer= wesens an die Geldentwertung zurückzuführen, wobei freilich hinzugefügt werden darf, daß hiermit das Problem mehr umgangen als gelöft erscheint, so kann man sagen, daß nun wohl alle Steuern Goldsteuern sind in dem Sinne, daß im Steuerwesen Goldmarkrechnung herrscht. Die Tabaksteuer ist durch Verordnung vom 30. Oktober 1923 Goldsteuer geworden: fie ift nach dem Goldwert zu zahlen, die Rleinverkaufspreise find im Goldwert zu berechnen (Reichsgesetblatt S. 1045). Die Zucker= steuer und die Salzsteuer sind ebenfalls Goldsteuern. Sie werden zwar grundfählich noch nach dem Gewicht erhoben, follen aber einen gewissen Prozentsat des Zucker= bzw. Salzpreises erreichen. Auf dieser Grund= lage bestimmt der Finanzminister die Steuer. Das ist in der Beise geschehen, daß sie in Goldmark festgesett wurden: Zuckersteuer 15, Salzsteuer 0,74 Goldmark je Doppelzentner (Reichsgesethlatt S. 1086, 1088). Die Umstellung der Börsensteuer auf Gold, die am 2. April erfolgte, schloß die Rette dieser Magnahmen nur formell, denn diese Steuer ift an sich geldwertempfindlich.

VIII.

Kaum hatte der Staat so die letzten Schritte getan, um die seinen finanziellen Interessen abträglichen Folgen der Geldentwertung für das Steuerwesen zu beseitigen, trat eine andere zur Fragengesamtheit "Geldentwertung und Besteuerung" gehörige Frage wieder an ihn

¹ Beinahe, aber nicht ganz so radikal war die Anpassung in Polen. Geset über Wertbeständigkeit der Steuern, in Kraft getreten am 1. Januar 1924: Die Bezmessung der Steuern erfolgt auf der Grundlage des Wertes des Goldfranken (im allgemeinen in den letzten drei Monaten vor dem Tage der Absuhr). Die Entrichtung erfolgt in polnischer Mark nach dem für die Zeit der Entrichtung sessosolbsranken (Berichte aus den neuen Staaten, 1923, S. 1416). — In Rußland erfolgt die Sinzahlung der Einkommenszund Vermögenösteuer in Tscherwoneh oder in Sowjetrubeln nach dem am Zahlungstag bekanntgegebenen Tageskurs. (Ebenda S. 1238.)

heran, eine Frage, die wir schon oben bei II 2 a, c behandelt haben: Besteuerung der Inflationsgewinne. Denn wenn wir auch dort nur von den Kriegsgewinnen gesprochen haben — was man im Kriege als Kriegsgewinn bezeichnete, waren ja zum großen Teil in Wirklichkeit Inflationsgewinne.

Was sind Inflationsgewinne? Man muß echte und unechte unterscheiden. Unecht sind diejenigen, die sich nur bei Zugrundelegung der Mark als Wertmaß zeigen, echt diejenigen, die auch bei Goldmark-rechnung ihren Gewinncharakter beibehalten. Wer um 100 kauft, um 200 verkauft, hat unechten Inflationsgewinn, wenn die Reproduktions-kosten beim Verkauf oder richtiger bei der Bezahlung des Kauspreises 200 Mark betragen. Wenn aber derselbe Verkäufer den Einkauf zur Hälte mit fremdem Kapital betätigt hat, erzielt er einen echten Inflationsgewinn von 50. (Dabei wird vorausgesetzt, daß der Zins keinen Ausgleich für Gelbentwertungsrisiko enthält.) Die eigentlichen Inflationsgewinnler waren also nicht die Unternehmer als solche, sondern die Schuldnerklasse, und was die Schuldner als Plus davontrugen, verloren die Gläubiger durch Entwertung ihres Kapitals.

An die Besteuerung der Instationsgewinne (echten Instationsgewinne) ist das Reich nur zögernd herangetreten. Nach § 17 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 wird eine Steuer von 2 % des Instationsgewinns erhoben, den die Schuldner von Teilsschuldverschreibungen (der Begriff ist derselbe wie im Kapitalverschresssteuergeset § 25 I a in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922) erzielt haben. Für die Höhe des Instationsgewinnes ist maßgebend: a) der Zeitpunkt der Begebung; b) der Zeitpunkt der Tilgung, wenn eine Tilgung stattgesunden hat; c) die Höhe der Auswertung, denn der Betrag derselben ist abzuziehen. Als Zeitpunkt, an welchem die Geldentwertung begonnen hat, wird der 1. Januar 1918 angenommen. Bor diesem Zeitpunkt begebene Obligationen werden mit dem Nennbetrag in Gold in die Gewinnrechnung eingesetzt (§ 22 I), vor diesem Zeitpunkt getilgte Obligationen fallen nicht unter die Steuer (§ 19 Abs. 2).

Nur beabsichtigt ist die Besteuerung des Geldwertunterschiedes bei der Beanspruchnahme von (Bank-) Krediten (Bechselkredit, Konto-korrentkredit, Lombardkredit), § 24. Die Besteuerung des Inslations-gewinnes bei Notgeldausgabe ist dem Reichsfinanzminister anheim-gestellt (§ 25). Die Haussteuer des § 26 der dritten Steuernotverord-nung ist an sich nicht Inslationssteuer, sondern Wegsteuerung der Haus-

monopolrente bis zum Betrag von 30 % der Friedenshausrente. Der Gesetzgeber scheint anzunehmen, daß der "Berelendungsfaktor" 70 % beträgt. Da aber viele Hausbesitzer in ihrer Eigenschaft als Hypothekensschuldner echte Inflationsgewinne erzielt haben, so kann man sagen, daß in der erwähnten Haussteuer auch eine Inflationssteuer entshalten ist.

Ein anderer Borschlag zur Ginführung einer Inflationssteuer ist in dem Berichte des I. Sachberständigenkommites der Reparations= kommission enthalten Nachdem nämlich der Bericht den Zusammenhang zwischen Währungsverfall und Fehlbetrag im Haushalt festgestellt (siehe oben S. 21), fagt er fpater (II 3): "Direkte Steuern, wie zum Beifpiel die Einkommensteuer, werden notwendigerweise nur auf Grund abge= schlossener Zeiträume zur Veranlagung kommen, und in einer Zeit schnell steigender Preise ist die Steuerlast irgend eines einzelnen Jahres, die nach den Gewinnen früherer Sahre berechnet ist, im Berhältnis zu den Gelvinnen des Sahres selbst klein. Überdies erfordert das Steuer= erklärungs=, Veranlagungs= und Rechtsmittelverfahren bei dieser Steuer notwendigerweise Fristen, und an dem Beitpunkt, zu dem die Steuerschuld endgültig in Papiermark festgestellt wird, ift ihre tatfachliche Last weit geringer, als ursprünglich beabsichtigt war. Weitere Berzögerungen bei der Bezahlung dieser Schuld verstärken diese Wirkung. Erst als die Inflationsbewegung in Deutschland weit vorge= schritten war, mühte man sich ernstlich, dieses übel zu bekämpsen.... Das war zweifellos einer der Hauptgründe für die Schwierigkeiken des deutschen Haushalts 1 Man kann zubersichtlich sagen, daß die wohlhabenderen Rlaffen mit einem weit geringeren als dem ihnen gebührenden Anteil an der nationalen Last davongekommen sind; daher haben wir es der deutschen Regierung zur ernsten Erwägung empsohlen, ob sie nicht, selbst angesichts der angegebenen Berwaltungeschwierig= keiten, die Veranlagungen der letten Jahre bei diesen besonderen Rlassen von Steuerzahlern nachprüfen und ihre Steuerschuld neu auf Goldbasis festsetzen sollte."

Aber es ist immer mißlich, Bersäumtes nachholen zu wollen; die Regelung der Besteuerung gibt für die nächste Zeit dem Reich

¹ Als Beweis wird angeführt, daß nach einer Statistik, die dem Komitee von der Reichsregierung geliefert wurde, 1920 die wirkliche Steuerlast (in Gold berechnet) bei den größeren Einkommen statt 50 bis 60 % nur die Hälfte dieser Sähe für das Einkommen des Jahres (in Gold berechnet) betrug.

so viel Fragen auf und zeigt ihm infolge Einlenkens in die Goldmarkrechnung so viel Möglichkeiten finanzieller Ergiebigkeit, aber auch zu überwindende Schwierigkeiten, daß es die Vergangenheit auf sich beruhen lassen sollte, weil es fraglich ist, ob der finanzielle Ersolg die ohne Zweifel daraus entspringenden wirtschaftlichen und politischen Nachteile überwiegen würde. Die Obligationsschuldner haben einen echten Inflationsgewinn erzielt, die Steuerschuldner doch eigentlich nur eine Ausgabe erspart und diese Ausgabeersparung vielleicht zum Teil — die sonst erfolgende Steuerüberwälzung unterlassend — im Preis ihrer Erzeugnisse berücksichtigt, so daß etwa nur der Borteil eines besseren Absabes übriggeblieben ift. Die zweite Steuernotverordnung enthält hinsichtlich der Besteuerung von 1924 so viel Verstöße gegen den Grundsat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, daß eine peinliche Abrechnung über die aus der Steuersabotage der vergangenen Jahre den Steuerpflichtigen erwachsenden Vorteile eine den gegenwärtigen Steuern und dem weiteren Verlaufe der Steuerreform nicht förderliche Reaktion hervorrufen könnte.

IX.

Welche Wirkung hat die Anpassung der Besteuerung an die Geld= entwertung ausgeübt, zunächst in finanzieller Beziehung? Nachdem wir nämlich bei III die Wirkungen der Geldentwertung auf die finanzielle Lage des Reichs behandelt haben, muffen wir jest die Wirkungen der Gegenmagnahmen untersuchen. Hat die Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung den gewünschten finanziellen Erfolg gehabt? Sicher ist, daß sich die finanzielle Lage des Reichs gebessert hat. Der ordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 1924 schließt nach dem bekanntlich nuf Goldmark gestellten Haushaltplan (Wirtschaft und Statistik IV 9 und Reichstagsvorlage) mit einem überschuß bon 181 Millionen Goldmark ab, der sich allerdings infolge der Ausgaben auf Ausführung des Versailler Friedensbertrages zu 640 Millionen Mark in einen Fehlbetrag von 470 Millionen Mark verwandelt. Dagegen halte man, daß die Steigerung der schwebenden Schuld Apr. 1920 bis Dez. 1923 18,6 Milliarden Goldmark betragen hat (in den einzelnen Monaten über den Dollar berechnet) 1.

Seit wann datiert die Befferung? Es betrugen die Steuerein-

¹ Deutschlands Wirtschaft usw., Dentschrift 1924 S. 32.

nahmen des Reichs im Rechnungsjahr 1923 in Millionen Goldmark berechnet (Wirtschaft und Statistik; wie oben):

Monat:	über den Dollarkurs:	über Lebens. haltungsinder:
April	151	297
Mai	123	367
Juni	48	165
Juli	48	108
August	78	14 8
September	56	87
Oftober	14	24
November	63	50
Dezember	312	250
Januar	503	45 8
Februar	418	402
März	595	556
	2411	2912

Nachdem im August die Einnahmen sich gehoben hatten, folgt noch einmal ein Absturz zum Tiefstand des Oktober, und erst mit dem Nosvember tritt eine entscheidende Wendung zum Besseren ein, die sich in den folgenden Wonaten rasch und bedeutend steigert.

Bu einem anderen Bild gelangen wir, wenn wir die Dekaden= ausweise zugrunde legen. Es betrugen nämlich im Jahre 1923 die Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen, Gebühren (nach Abzug der hierfür geleisteten Ausgaben) in Prozent der Ausgaben (nach der Wirtschafts= kurve der Frankfurter Zeitung, 1923, III IV) in den Monaten Januar 27 %, Februar 25 %, März 20 %, April 32 %, Mai 58 %, Juni 7 %, Juli 41/2 %; dann berblieb die Ziffer bis zur Mitte des Monats No= vember auf diesem Mißverhältnis, unter 5 %. Vom 15. November 1923 an wird das Schema des Dekadenausweises etwas anders, ausführlicher. (In der zweiten Novemberdekade erschienen daher zwei Nachweise, 10.—15. und 16.—20.) Das Verhältnis beträgt (Wirtschaftskurve 1924 I): November III 4,1; Dezember I 18,2; II 25,3; III 57,8. Die überschüsse der Finanzkassen aus Steuern, Zöllen und Gebühren (nach Abzug der Ausgaben) beliefen sich an diesen vier Dekaden in Millionen Goldmark (Wirtschaftskurve 1924 I; 1 Goldmark = 1 Billion Papier= mark) auf 6,0; 14,4; 41,0; 87,5 (weiterhin monatlich Januar 421, Februar 313, März 490).

Während in den Steuereinnahmen die energischen Unstrengungen des Reiches von Anfang August solvie vom Oktober, die Besteuerung

an die Geldentwertung anzupassen, in einer zwar nicht auffallenden, aber doch beträchtlichen Erhöhung der Ziffer im Monat August (nicht mehr September) dann im November zum Vorschein kommen, ist dies bezüglich des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, das doch für die finanzielle Lage in erster Linie in Betracht kommt, nicht der Fall. Dieses Berhältnis sinkt von Juni an ununterbrochen bis zum Dezember. Die Ausgaben find eben noch viel ftarter gestiegen als die Einnahmen, befonders infolge der gerade damals raviden Geldentwertung und des großen Aufwandes für Unterstützung des Ruhr= gebietes. Die erhöhten Einnahmen wurden in diefer Zeit sofort durch das Danaidenfaß der Ausgaben berschlungen. Gine wirklich entscheidende Besserung der finanziellen Lage trat erst im Dezember ein, also zu einer Zeit, wo berschiedene Umstände zusammentrafen, die geeignet waren, eine folche Wirkung zu erzielen: Aufgabe des paffiben Widerstandes an der Ruhr, Kontingentierung der schwebenden Schuld, Ginstellung der Begebung diskontabler Schatanweisungen an die Reichs= bank, Beschränkung der Rentenmarkkredite des Reiches, Ginführung eines neuen, besser gedeckten Zahlungsmittels (Rentenmark), Stabilisierung der Baluta und damit der Preise (inwieweit diese Umstände untereinander in urfächlichem Zusammenhang stehen, bleibe dahingestellt); und natürlich auch — Durchführung der Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung, besonders durch Einführung der Goldmarkrechnung im Steuerwesen. Welches der Unteil dieser Umftande, insbesondere des lettgenannten Umstandes, an der Besserung der finanziellen Lage war, läßt sich schwer feststellen, denn es handelt sich hier um eine Gleichung mit mehreren unbekannten, weil ziffernmäßig nicht determinierten Brogen. Der Sat "post hoc ergo propter hoc" fpricht bezüglich des absoluten Betrags der Steuern, nicht aber bezüglich des Berhältniffes zwischen Einnahmen und Ausgaben für eine bedeutende Wirkung der Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung. Aber dieses Verhältnis ist eben eine zusammengesette Größe, die stark bon ihrem anderen Romponenten, der Ausgabenhöhe, abhängt.

Trot dieses "non liquet" kann man behaupten, daß die Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung nicht vergeblich war, daß sie eine günstige Wirkung auf den deutschen Reichshaushalt gehabt hat. Mit der Einführung der Rentenmark entschwand dem Reich der Aus-weg, Fehlbeträge im Reichshaushalt unbegrenzt durch Vermehrung der schwebenden Schuld zu decken. Das Reich war daher zur Sanierung

seiner Finanzen genötigt. Dazu gehörte bor allem Berringerung der Ausgaben. Aber dies erforderte Zeit; und wenn es schon bei normalen Staatsfinanzen notwendig ist, daß die Staatseinnahmen die Staats= ausgaben überschreiten im Falle, daß es nicht möglich ist, die regelmäßige zeitliche Verschiedenheit in der Dynamik der Einnahmen und Ausgaben durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu überbrücken, fo um so mehr damals, als es galt, über die kritische Zeit bis zur Durch= führung des Abbaues der Ausgaben glimpflich hinwegzukommen. Da war es fehr wichtig, daß die Möglichkeit bestand, in kurzer Zeit über größere Einnahmen zu verfügen. Bären die Magnahmen zur Anpaffung der Besteuerung an die Geldentwertung nicht erfolgt, wäre also der Steuerapparat in der Verfassung gewesen, wie er vorher war, und wie er sich wohl für normale Zeiten der Staatswirtschaft bei einem gegesunden Geldwesen eignet, aber nicht für die wildbewegte Geld- und Finanzwirtschaft der letten Zeit, so wäre die Gefahr des Miglingens des großen Unternehmens der Stabilisierung und Sanierung viel größer gewefen, und es ist zweifelhaft, ob es überhaupt geglückt wäre. Rurz: um den Reichshaushalt zu sanieren und dadurch die Quelle der Inflation zu verstopfen, war ein Apparat kurbelbereit aufzustellen: die Steuernothilfe.

Die wichtigsten Steuern brachten ein in Millionen Goldmark (Die Entwicklung der Finanzen, "Frkf. 3tg." 30. 4. 1924, Abdbl.):

Steuer	Januar 1924	Februar 1924	März 1924	Monatsdurch- fchuitt Januar/März 1924, auf das Jahr berechnet	<u> </u>	Voranjájag == 100
Lohnabzugssteuer	74 90 35	64 66 27 9	71) 89) 27 112	1819 356 481	1344 144 376	135 247 128

Die Steuern, die sich infolge des Strebens nach Anpassung an die Geldentwertung unter dem Zwange der Not die meisten Struktur= änderungen gefallen lassen mußten — Einkommensteuer, Körperschafts= steuer, Vermögenssteuer —, haben sich sehr wacker gehalten, ihre Erzgiebigkeit ging über den Anschlag recht erheblich hinaus, und dies hat zur Besserung der Reichsfinanzen wesentlich beigetragen.

X.

Bur Beurteilung der Andassung der Besteuerung an die Geld= entwertung sind auch die volkswirtschaftlichen Wirkungen zu untersuchen. Denn finanziell gunftige Wirkungen einer Steuerreform sind zu teuer erkauft, wenn ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen ungünstig sind. Die ersten, milden Magnahmen zur Anpassung übten weber finanziell noch auch bolkswirtschaftlich eine große Wirkung. Anders die Steuergesetzgebung vom 11. August 1923 (Rhein-Ruhr-Abgabe, Betriebs=, einschl. Landabgabe). In kurzer Zeit waren bislang unerhört große Beträge liquid zu machen und bei den Finanzämtern einzuzahlen. Aber alles war vorbereitet, daß fo etwas kommen mußte, befriedigt darüber, daß es fo lange auf sich hatte warten lassen, illusioniert durch den Geldschleier der Inflation, der die Liquidität der Bolkswirtschaft, trot der großen Schwankungen infolge der stoßweisen Ausgabe neuen Bapiergeldes, größer erscheinen ließ, als sie war, und man gab dem Reich, was des Reiches ift. Natürlich zeigten sich auch üble Folgen des borgenommenen Rudichrittes in der Steuertechnik bei komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen. Während es ein Hauptvorzug der allgemeinen Einkommensteuer ist, daß sie die wenigsten "Fernwirkungen" (Lot) erzeugt, trat bei der Betriebsabgabe (Lohn= fummensteuer) vielfach eine Reigung der Industrie bervor, die Steuer, sei es auf die Arbeiterschaft durch Lohnminderung rückzuwälzen, sei es durch Betriebsverfürzung (Broduftionsverringerung, Stillegung von Anlagen usw.) von sich abzuwälzen. Aber noch trat die Sorge vor den Steuern zurück hinter den Aufregungen der Balutakrisis, die damals alle in Spannung hielt. Erst als mit der Einführung der Rentenmark und Stabilisierung der Bapiermark die Inflation ihre Wirkungen zu äußern aufhörte, und das System Schacht das System Havenstein ablöfte, wurde die Steuerfrage zu einer Bentralfrage des Wirtschafts= lebens, nämlich zu einem nicht unwesentlichen Teil der Kapital= und Rreditfrage. Die bon der Reichsbank geübte Rreditrestriktion im Busammenhang mit dem Verlust des in fest verzinslichen Anlagen investierten Marktapitals und dem Gefrierzustand der übrigen offenbart eine unerhörte Kapitalknappheit, die die Steuerzahlung in vielen Källen aufs äußerste erschwert. Die Banken werden mit Kreditgesuchen überschwemmt, die Finanzämter von Steuerstundungsgesuchen. Das zeitliche Busammentreffen der Stabilisation, die die bekannten spezifischen Wirkungen auf die Volkswirtschaft ausübt, mit den Steuernot-Schriften 168 II. 3

hilfemagnahmen, welch lettere doch ihrer Tendenz und ihrem Charakter nach ersterer hätte vorangehen sollen — dieses tragische Zusammen= treffen ist es, das die volkswirtschaftliche Wirkung der Steuern heute wesentlich mitbestimmt und ihre Wertungenote herabdrückt. Das anspruchsvolle und ungestüme Vorgehen der Steuerverwaltung mit den roben Mitteln einer längst als überwunden geglaubten Steuertechnik würde bei günstiger Konjunktur erträglich erscheinen; in dem gegen= wärtigen Zustand der Absatschwierigkeiten, des Druckes auf die Rosten= elemente, der Geldklemme mußten jene Mängel besonders stark herbor= treten, so daß die Steuern zum Teil drückend wirken. Es ist also nicht die Goldmarkrechnung der Steuerverordnungen als solche, über die geklagt wir, und auch bas Streben des Reiches, den rechtzeitigen Gingang der Steuern durch Zuschläge zu sichern, ift als berechtigt anzuerkennen, wenn auch die Sohe derselben als übertrieben bezeichnet wird, aber als große Belastung des Wirtschaftslebens wird empfunden, daß die Steuertermine in den letzten Monaten sich gar zu stark häuften, und daß die Steuerlast ungleich verteilt sei infolge der großen Berschiedenheit der Steuerbemessungsgrundlagen. Als ein großer Rachteil der Borauszahlungen 1924 vom volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt muß bezeichnet werben, daß sie im Begensatz zur normalen Einkommensteuer und Körperschaftssteuer der überwälzung unterliegen. Borauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, welche nach dem Umfat bemessen werden, werden ebenso wie die Umsatsteuer in die Berechnungen einkalkuliert, soweit dies die im allgemeinen gespannte Preislage gestattet. Hierin ist ein beklagenswerter Rückschritt in der Entwicklung der Technik der Steuerpolitik zu erblicken.

Busammenfassend ist zu sagen, daß sich die Kritik nicht gegen das Prinzip der Anpassung der Besteuerung an die Geldentwertung wendet, im Gegenteil, als ein Hauptsehler der zweiten und auch der ersten Steuernotverordnung wird bezeichnet, daß sie vielsach noch auf die Papiermarkrechnung der Inflationszeit zurückgreisen. Die dritte Rate der Rhein-Ruhr-Abgabe und die Abschlußzahlung der Einkommensteuer 1923 lauten zwar auf Goldmark, aber sie werden berechnet aus einer früheren auf Papiermark lautenden Schuld (siehe oben S. 25). Die Berhältnisse eines Wirtschaftsjahrs mit erzeptionellen Verhältnissen, mit hochgeschwellten Ziffern, mit spekulativem Charakter wird in Be-

¹ Einkommenfteuer für 1922, ber bas Einkommen von 1921 jugrunde liegt.

ziehung gesetzt zur Goldmarkrechnung, zu Goldbilanzen und zur sta= bilisierten Mark 1. Dabei ist auch hier die Belastung zum Teil ungleichmäßig. Um dies darzulegen, muß aufs Nähere eingegangen werden.

§ 1 I der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 lautet: Als Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1923 haben die Einkommensteuerpflichtigen bis zum 10. Januar 1924 einen Betrag von 0,40 Goldmark für je 1000 Mark der Jahressteuerschuld zu zahlen. Soweit der Feststellung des Einkommens ein Geschäftsabschluß vor 1. Juli 1922 zugrunde liegt, beträgt die Abschlußzahlung 1,60 Goldmark für je 1000 Mark der Jahressteuerschuld. Als Jahressteuerschuld gilt die für das Kalenderjahr 1922 festgestellte Einkommensteuer. über die Ziffern bei der Körperschaftssteuer der Er= werbsgesellschaften siehe § 2 Abs. 1 bis 4. Das Verhältnis 0,40:1,60 entspricht aber keineswegs dem Verhältnis des Valutakurses oder auch nur der verschiedenen Indices an diesen zwei Stichtagen (1 \$ am 30. Juni 1922 = 374 Papiermark, am 30. Dezember 1922 7350 Papier= mark). In Süddeutschland bildete sich ein "Ausschuß zur Bekämpfung der steuerlichen Ungerechtigkeiten der Steuernotberordnungen bom 7. und 19. Dezember 1923", Sit Stuttgart, der in einem Rundschreiben vom 8. Februar 1924 auf diese Unstimmigkeiten hinwies und zu Massen= eingaben an das Reichsfinanzministerium aufforderte 2). Dem Zirkular find eingehende Berechnungen über die beanstandeten Ungleichmäßigkeiten der Belastung beigefügt, denen wir beispielsweise folgendes ent= nehmen: "Während ein Einzelkaufmann oder eine offene Sandels= gesellschaft mit einem Einkommen von zum Beispiel 57 120 Goldmark auf Grund eines Abschlusses vom 30. November 1922 an Rhein=Ruhr= Abgabe und Einkommensteuernachzahlung zusammen 54 981 Goldmark (= 95 % des Jahreseinkommens 1922) entrichten foll, wird ein anderer Steuerpflichtiger mit genau demselben Reingewinn in Gold (57 120), jedoch mit Abschluß am 31. Mai 1923 mit 4500 Goldmark (= 8 % seines Sahreseinkommens 1922) zur Steuer herangezogen. Bei den Aktiengesellschaften wirken sich die Steuern genau ebenso ungerecht aus,

Daß es fich bei ber Abschluftgahlung ber Einkommenfteuer um eine Steuersichulb von 1923 handelt und die Einkommenfteuer auch sonst auf Berhältniffe bes vorangegangenen Jahres zurückgreift, erklärt diese Berechnungsweise, rechtfertigt sie aber nicht.

² Bgl. auch "Bilanztag und Einkommensteuer. Sine harte Ungerechtigkeit in ben Steuernotverordnungen". Aus führenden Kreisen der sübdeutschen Fertigindustrie. Franksurter Zeitung, Sonntag, 30. März 1924.

fo daß bei vollständig gleichbleibenden Goldmarkgewinn (nach dem Beispiel 57 120 Goldmark) je nach dem Abschluftag diese Steuern 56 068 Goldmark — 30. November — oder nur 5320 Goldmark — 31. Mai betragen würden." Wenn aber der Ausschuß verlangt, daß das Ginkommen über den Dollarkurs des Abschlußtages oder über den Durchschnittskurs des Abschlußmonats in Goldmark umzurechnen sei, so geht dies zu weit, denn: da das Einkommen nicht ein an einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanztag, eintretender Zustand ift, sondern eine während eines Zeitraumes (Wirtschaftsjahr) stattfindende Bewegung (aus dem Unternehmen ufm.), so könnte höchstens verlangt werden, daß der Durchschnittskurs des betreffenden Jahres zugrunde gelegt wird. (Aber auch eine folche Berechnung wäre nur dann einwandfrei, wenn sich das Sinken des deutschen Valutakurses gleichmäßig über das Wirtschaftsjahr verteilen würde.) Daß aber in der hauptsache, Ent= stehung von Ungleichmäßigkeiten in der Steuerbelastung durch das mit dem Maß der Geldentwertung nicht übereinstimmende Berhältnis der verschiedenen Umrechnungefäte zueinander 1, der Ausschuß recht hat, scheint auch das Reichsfinanzministerium zuzugeben, denn nach dem= selben Rundschreiben hat das Ministerium in einem Erlaß an die Landesfinanzämter vom 18. Januar 1924 eine Entschließung gerichtet, in der es heißt: "Wie die Praxis gezeigt hat, sind aber in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen nicht mit dem Ralenderjahr bilanzierende Betriebe steuerlich erheblich besser gestellt, und zwar nicht nur bei der Abschluftgahlung, sondern auch bei der dritten Rate der Rhein= Ruhr=Abgabe." Eine Anderung der Steuernotverordnung erfolgte aber nicht, sondern das Finanzministerium wies die Finanzämter an, gleichmäßige Heranziehung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe von Art. 1 § 1 II 2 vorzunehmen, also, wie das Zirkular schließt, "die Steuer= beträge der früher abschließenden Betriebe entsprechend hinaufzuseben."

Auch sonst gibt die Ungleichmäßigkeit der neuesten Besteuerung zu Klagen Anlaß. Man rechnet zwar damit, daß die den Borauszahslungen auf die Einkommensteuer 1924 anhastenden Ungleichmäßigkeiten bei der definitiven Regelung der Einkommensteuer 1924, auf die man

¹ Der Umrechnungsfat ift ferner zu wenig abgestuft — blog zwei Stufen, und bie Stufen ftogen zu icharf aneinander.

^{2 &}quot;Stehen die Zahlungen außer Berhältnis zur Leiftungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, so kann das Finanzamt die Abschlungahlung anderweitig festsegen."

sich in diesem Sinne große Hoffnungen macht, ihren Ausgleich finden 1. Aber wenn die Vorauszahlungen auch der Landes- und vielleicht sogar der Kommunal- und kirchlichen Besteuerung zugrunde gelegt werden, multipliziert sich diese Ungleichmäßigkeit, und die Steuern können dann auch durch ihre Höhe zu einer starken Belastung führen. So zum Beisspiel sind in Bahern nach einer Verordnung vom 5. Mai 1924 (Baher. Staatsanz. Nr. 104) als Vorauszahlung auf Gewerbesteuer 1924 zwei Zehntel des Vetrages zu entrichten, der jeweils als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer zu zahlen ist. Dazu wird ein (angeblich) vorübergehender Zuschlag von 100 % erhoben. Aus der normalen Gewerbesteuervorauszahlung werden die Umlagen (Kreis-, Gemeinde-, Kirchenumlagen) berechnet. Dadurch wird eine Steuer-politik, die an sich nur als Notbehelf gebilligt werden kann, aber das durch, daß sie wirklich Hise in der Not brachte, ihre Verechtigung er-wies, einer Belastungsprobe ausgesetzt, die ihr gefährlich werden kann.

XI.

Besteuerung an die Geldentwertung im Zusammenhang mit der Stabislisation des Geldwertes auf die Finanzberwaltung ein. Denn die Geldsentwertung selbst und ihre Folgen für das Steuerwesen hatten den Organen der Finanzberwaltung, namentlich den Finanzämtern, ihre Arbeit außerordentlich erschwert und unfruchtbar gemacht und dadurch auf ihre Arbeitsfreudigkeit lähmend gewirkt. Die häusigen Anderungen der Gesetze und Bollzugsvorschriften, die einen großen Teil der voranzgegangenen Arbeiten illusorisch machten, vermehrten die Arbeitslast in ungewöhnlichem Maße, und dies trug zur Verzögerung der Steuerzerhebung bei. Inzwischen war die Geldentwertung weiter fortgeschritten, und die Finanzbeamten mußten in bitterer Stimmung ihre Arbeit

¹ Auch bas erste Sachverständigenkomitee ermahnt die Reichsregierung, zu einem nahen Zeitpunkt ihre endgültigen Absichten, betreffend die Sähe für die Einkommenssteuer zu veröffentlichen, die von den Gewinnen des Jahres 1924 im Jahre 1925 ershoben werden sollen. Zur Begründung führt das Komitee an (II 3), daß die normale Belastung aus der Einkommensteuer 1924 "nur" 25% beträgt. Wahrscheinlich stützt sie sich hierbei auf die Zusammenstellung, die die Reichsregierung dem Komitee über die Steuerbelastung von Großaktionären 1920/1921, 1923/1924 und 1924/1925 lieserte, und die als Anlage 9 dem Berichte beigefügt ist. Aus der Zusammensstellung dürfte aber hervorgehen, daß der Sat von 25% zwar auf 1923/1924 (teine Kapitalertragssteuer, keine Bermögenssteuer, keine endgültige Beranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer) zutrifft, aber nicht auf 1924/1925.

barauf verwenden, um dem Staat Lappalien zu verschaffen, die ein Privatunternehmer längst ignoriert hätte. Die Maßnahmen, die hierin Abhilse zu schaffen suchten (Entlastungsverordnung vom 24. Okt. 1923, Niederschlagung alter Steuern usw.), wurden daher von den Finanzebeamten des äußeren Dienstes wohltätig empfunden. Indem der Ermessereich der Finanzverwaltung bedeutend erweitert wurde (Zweite Steuernotverordnung), wurde freilich auch ihre Berantwortung größer; aber die Möglichkeit, bei der Bemessung der Einkommensteuer den Ausewand mit heranzuziehen, wird als brauchbares Mittel zur Erzielung annehmbarer Steuerergebnisse besonders hartnäckigen Steuersubjekten gegenüber begrüßt. Die Abgabenordnung ist stark aus den Fugen gesraten, aber dies wird nur als vorübergehender Zustand angesehen.

Aber nicht nur die Finanzberwaltung selbst, sondern auch der Kassadienst litt bedenklich unter der Geldentwertung; die durch die Inflation hervorgerusene Arbeitslast verzögerte die Bewegung der Gelder, und so kam es nicht selten vor, daß eingegangene Gelder oder Geldrepräsentanten (zum Beispiel Schecks), dis sie ihrer Bestimmung, zur Bestreitung von Ausgaben zu dienen, zugeführt werden konnten, auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Kauskraft herabsanken.

Dritter Abschnitt.

XII.

Für die Jahre 1920 und 1921 hat die Reichsregierung alle Etatpositionen der Ausgabewirtschaft nach den monatlichen Ergebnissen in Goldmark umgerechnet, und zwar teils auf Dollarbasis (Leistungen aus dem Vertrag von Versailles), teils auf Basis des Großhandelsinder (Materialausgaben), teils auf Basis des Lebenshaltungsinder (Gehälter und Löhne). Bei der Addition der Goldmarkbeträge hat sich herausgestellt, daß die Summe ungesähr gleich der Summe ist, die sich bei Umrechnung sämtlicher Ausgaben über den Großhandelsinder ergeben würde (vgl. S. 7). Sest man von den Gesamtausgaben des Reichs die Ausgaben auf Grund des Vertrags von Versailles und den Juschuß zur Reichsbahn ab, so verbleiben fast ausschließlich solche Ausgaben, deren Höhe durch die Lebenshaltungskosten bestimmt wird. Diese allgemeinen Ausgaben betrugen in Millionen Goldmark (umgerechnet über den Lebenshaltungsinder): 1921 5738, 1922 4679. Das Steuerauskommen dagegen betrug (ebenso berechnet): 5235, 3529. Dar-

aus ergibt sich, daß das Verhältnis des Steueraufkommens zu den reduzierten Ausgaben sich auf 91 bzw. 75 % belies. Das Maß der Zulänglichkeit der Steuern hat sich also von 1921 auf 1922 um 16 % verringert. Der Realwert der Steuern betrug:

Millionen G.=M. berechnet über	1920	1921	1922	1923
Dollarinder	3198	2927	1488	891
Großhandelsinder	3218	3609	1756	911
Lebenshaltungsinder	4091	5235	3529	1496

Von 1920 auf 1921 ist der Realwert nur bei Berechnung über den Dollarindez (das Steigen der Güterpreise blieb hinter dem Steigen der Balutakurse zurück), 1921 bis 1923 ist er bei allen drei Berechnungsmethoden gesunken.

In diesen der amtlichen Denkschrift "Deutschlands Wirtschaft usw.", 1924, S. 95 f., entnommenen Ziffern drückt sich der Leidens= weg der deutschen Steuerwirtschaft aus. Die Magnahmen, die da= gegen ergriffen (bzw. vorgeschlagen) worden find — in thpischer Reihen= folge: Erhebung von Zuschlägen, Naturalisierung der Gelosteuern, Mobilisierung der spezifischen inneren Aufwandsteuern, Balorisierung (der Bölle), Debinkulierung (der alten Katastersteuern), Belozitierung der Steuererhebung, Objektivierung der Subjektsteuern, Einführung der Goldmarkrechnung, der Goldtarifierung, Steuerantizipation --, waren, besonders die der früheren Stadien, zum großen Teil unwirksam, weil fie nicht genügend ineinandergriffen, und besonders, weil die Geschwindigkeit der Geldentwertung größer war als die der jeweiligen Steuer= reform: Die Geldentwertung lief den Steuern davon, und fo entglitten dem Reich seine wichtigsten Einnahmen unter den Händen. Die Sanie= rung der Finanzen ging daher überwiegend von der Ausgabewirtschaft aus: Kontingentierung der schwebenden Schuld und dadurch 3wang zum Ausgabenabbau. Aber die notwendigerweise rasche Durchführung dieser Reform wäre nicht möglich gewesen ohne die vorangegangenen Magnahmen der Anpassung der Steuern an die Geldentwertung, weil dieselben überhaupt eine größere Fähigkeit der Steuern, sich an einen gespannten Finanzstatus rasch anzupassen, herbeigeführt haben. Zu bedenken ist ferner, daß die Gefahr der abermaligen bzw. weiteren Geldentwertung nicht ausgeschlossen ist, so lange die Stabilität unseres Geldes auf den zwei unsicheren Füßen: Staatshaushalt und Zahlungs= bilanz, steht, folange wir "Golddevisenwährung" haben und nicht die automatisch sich regulierende Goldwährung. Daher sind die Ersahrungen, die Deutschland hinsichtlich der Beziehungen zwischen Geldentwertung und Steuerwesen gemacht hat, nicht vergeblich gewesen. Auch können sie anderen Ländern, welche jetzt oder in Zukunst denselben dem Geldwesen und dem Steuerwesen gemeinsamen Fragen begegnen, zur Lehre dienen. Aber auch die Finanzwissenschaft wird
manche ihrer Theorien zu modisizieren haben. Wir werden also bei
der nun folgenden Darstellung der Ergebnisse unseren Studie unterscheiden zwischen solchen sür die Steuerpolitik, für die Steuertheorie
und für die Steuerverwaltung.

XIII.

In der wechselseitigen Raufalkette: "Fehlbetrag im Stuatshaus= halt — Geldentwertung — Fehlbetrag im Staatshaushalt" bildet das Steuerwesen einen fatalen Faktor, weil die Steuerschulden feste Markschulden und der Steuerbemeffung frühere Geldberhältniffe zugrunde gelegt find. Die Stellung des Staates im Berkehr ift insofern monotropisch, ähnlich der des Rentners. Der Staat ist nicht nur Rutnießer der Inflation, sondern auch Leidtragender derselben 1. Dieser Umstand ift vom Staate bei feiner Geldpolitik im Auge zu behalten. Die Frage "Geldentwertung und Besteuerung" ist in erster Linie durch Beseitigung bzw. Berhütung der Geldentwertung zu lösen. It letteres unmöglich, fo ist die Besteuerung an die Geldentwertung anzupassen. Dies hat rasch und radikal zu geschehen, mindestens im Tempo und in der Stärke der Geldentwertung selbst. Welche Meßziffern dabei anzuwenden find (Dollarinder, Großhandelsinder, Lebenshaltungsinder usw.), ist unter Berücksichtigung der Art der Staatsausgaben forgfältig zu erwägen, aber doch von sekundärer Bedeutung. Bon den verschiedenen Magnahmen der Anpassung hat sich die radikalste, Goldtarifierung, am meisten bewährt. Bor einem Ruchschritt zu überwundenen Steuer= bemeffungsgrundlagen, zum Beispiel von der Subjektbesteuerung zur Objektbesteuerung, braucht ber Staat nicht zurückzuschrecken, jedoch sei folche Objektivierung des Steuerwesens eine vorübergehende Maßnahme, die wieder aufzuheben ist, wenn die Voraussehungen zur Bersonal= besteuerung wieder gegeben sind. Notwendig ist Belozitierung der Steuern (Beschleunigung, Vergrößerung ihrer Geschwindigkeit), und manche Details dieser Magnahmengruppe dürfen als Fortschritt im

¹ Bgl. Ruczynsti in "Deutschland und Frankreich" S. 380.

Steuerwesen überhaupt betrachtet und in der Zeit der Geldwert= stabilität beibehalten werden (Borauszahlungen, vorläufige "Selbstveranlagung", Buschläge bei berspäteter Steuerzahlung). Die Magnahmen find in ein System zu feten, so daß fie ineinandergreifen. Die "Gerechtigkeit" im Steperwesen wird freilich manche Fußtritte erdulden müffen, aber entspricht der tatfächliche Zustand mehr der Berechtigkeit? Bibt es eine größere Ungerechtigkeit als die, daß bis jest die Kriegskosten hauptsächlich die Rentnerklasse trasen? Die produktive Klasse leidet jest ebenfalls, aber doch hauptsächlich infolge mangelnder Rentabilität ihrer produktiven Anlagen, weil diese für den gegenwärtigen Ellbogenraum des deutschen Volkes zu groß sind, aber dieser kann allmählich wieder in jene hineinwachsen. Bei Geld= entwertung tritt also der Steuergrundsatz der Gerechtigkeit zurück gegenüber den Steuergrundfägen der Bulanglichkeit und Beweglichkeit des Steuerwesens. Balorisierung der Bölle als Magnahme der Anpassung der Steuern an die Geldentwertung ift alt (Ofterreich). Die Bedacht= nahme auf größere Geldwertempfindlichkeit der inneren Aufwandsteuern und auf Debinkulierung der Ertragsfteuern bon alten Rataftern ift, wie die oben erwähnte Belozitierung, ebenfalls als allgemeiner Fortschritt im Steuerwesen zu bezeichnen, im Sinne größerer Beweglichkeit der Steuern.

Die Steuertheorie wird künftig die Gelbentwertung berückstigen und in ihr Shstem einbeziehen müssen im Sinne der Allgemeingültigkeit ihrer Lehren für die verschiedenen Grade der Geldwertstabilität. Namentlich wird die Bedeutung des Steuergrundsaßes der Beweglichkeit noch stärker als bisher unterstrichen werden müssen. Die Steuern sollen beweglich sein, nicht nur wegen der Schwankungen in der Höhe der Staatsausgaben, sondern auch wegen derzenigen des Geldwertes. Der Bewegung des Geldwertes soll eine umgekehrte Bewegung des Steuerauskommens entsprechen. Die Beweglichkeit der Steuern in dieser Hinsicht ist um so größer, je wertempfindlicher sie sind. Mit anderen Worten: Es gibt geldwertempfindliche und geldwertungempfindliche Steuern. Erstere verdienen in Zeiten der Geldentwertung den Vorzug. überhaupt ist die Steuerlehre in engere Beziehung zur Geldlehre zu sehre von der "Steuerfundation" des Geldes).

Aber auch die Finanzberwaltung wird schließlich aus den Erfahrungen der letten Zeit die Folgerung ziehen muffen,

3**

daß sie sich in höherem Maße auf so anormale Zeiten, wie es die der Geldentwertung sind, einstellen muß. Sparpolitik darf auf die Finanzberwaltung selbst nur soweit übergreisen, als die Intensität des Finanzbetriebes nicht darunter leidet. Der Ausbildung des Personals ist besondere Sorgsalt zu widmen. Der Umsang des Personals bedarf großer Elastizität, so daß derselbe im Notfalle rasch vermehrt werden kann, ohne daß dem Fiskus bei dem dann vielleicht notwendigen Abbau größere Kosten erwachsen. Die Ersahrungen des äußeren Dienstes sind bei Steuerreformen zu berücksichtigen. Beschleunigung der Geldewegung ist in Zeiten von Geldentwertung von größter Wichtigkeit, die Staatskasservaltung hat sich alle Fortschritte des privaten Zahelungsverkehrs anzueignen und zunutze zu machen.

Große politische Umwälzungen haben in der Regel Anderungen in der Wirtschaftsversassung zur Folge. Das Steuerwesen aber ist in hohem Maße von der Wirtschaftsversassung abhängig. Daher sind politische und wirtschaftliche Revolutionen von grundsählichen Resformen im Steuerwesen begleitet (Einführung der Ertragssteuern in Frankreich, der Einkommensteuer in England). Je früher der Staat diesen Zusammenhang erkennt und je entschlossener er ihm Rechnung trägt, desto besser für seine Finanzen und dadurch für seinen Kräftezustand.

Abgeschloffen Ende Juni 1924.